

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Prokuraturgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (4. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle – 4. ZollR-DG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes**

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 146/1999, wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs.4 erster Satz lautet:

„In den Fällen des Abs.1 kann der nach Artikel 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 253 vom 7.10.2000, S.42, an Erhebungskosten von den Mitgliedstaaten einzubehaltende Betrag von 25 % der Eigenmittel auf die am Zollverfahren beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.“

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 14 lautet:

„14. „Zollzuwiderhandlung“ jedes Handeln entgegen dem von der Zollverwaltung nach § 2 zu vollziehenden Zollrecht, den Verbrauchsteuergesetzen und dem Ausfuhrerstattungsrecht sowie jedes Unterlassen eines zollrechtlich gebotenen Handelns und der Versuch einer solchen Handlung oder Unterlassung. Einer Zollzuwiderhandlung gleichzuhalten sind Verstöße gegen die sonst von den Zollbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften.“

b) *Folgende Ziffern 15, 16 und 17 werden angefügt:*

„15. „Betrugsbekämpfung“ alle Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen. Zuständigkeiten anderer Behörden zur Strafverfolgung bleiben unberührt.

16. „Vorbereitung“ die Beförderung von legalen und richtig erklärten Waren in einem Zoll- oder Verbrauchsteuerverfahren unter Zoll- oder Steueraussetzung oder unter zollamtlicher Überwachung nach Artikel 82 ZK, wenn bestimmte Umstände oder Informationen auf die beabsichtigte Begehung einer Zollzuwiderhandlung durch Entziehung der Waren aus diesen Verfahren hindeuten.

17. „Neapel II-Übereinkommen“ den Rechtsakt des Rates vom 18. Dezember 1997 über die Ausarbeitung eines Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltung, ABIEG Nr. C 24 vom 23. 1. 1998, S. 01.“

Im § 4 Abs.3 wird die Wortfolge „Organe der Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten“ durch die Wortfolge „Organe ausländischer Zollverwaltungen“ ersetzt.

§ 6 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben der Zollverwaltung

§ 6. (1) Aufgaben der Zollverwaltung sind insbesondere

- die Vollziehung des Zollrechts,
- die Vollziehung der Gemeinsamen Marktordnungsorganisation einschließlich der Ausfuhrerstattungen, soweit die Zollbehörden zuständig sind,
- die Vollziehung der Verbrauchsteuervorschriften,
- die Vollziehung der gemäß § 9 übertragenen Kontrollbefugnisse,
- die Vollziehung der Verbote und Beschränkungen im Sinn des § 29,
- die Betrugsbekämpfung,
- die zwischenstaatliche Amtshilfe (Abschnitt G).

(2) Die Organisation der Zollbehörden und Zollstellen sowie ihre sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten bestimmen sich nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl 18/1975, soweit in diesem Bundesgesetz oder in den Verbrauchsteuergesetzen nicht besondere Regelungen getroffen werden. Ergibt sich nach diesen Bestimmungen keine örtliche Zuständigkeit so gilt § 69 BAO.

(3) Darüber hinaus haben die Zollbehörden durch Maßnahmen der Zollaufsicht (Abschnitt C) die Einhaltung von Abgabenvorschriften im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr

sowie die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe im Hinblick auf § 1 Z 3 zweiter Satz Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl Nr. 695/1991 i.d.F. BGBl I 122/1999, zu kontrollieren. Soweit die Zollbehörden zur Erhebung einer Abgabe nicht zuständig sind, haben sie der zuständigen Abgabenbehörde das Ergebnis der Kontrolle und der getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Für Zwecke der Betrugsbekämpfung haben die Zollbehörden eine regelmäßige Analyse der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten vorzunehmen."

§ 7 samt Überschrift lautet:

„Datenermittlung, Mitteilungspflichten

§ 7. (1) Soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten ermitteln, feststellen und verarbeiten, die ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder freiwillig überlassen oder sonst bei Vollziehung des Zollrechts und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewonnen werden.

(2) Die Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten (Observation) bestimmter Personen oder Warenbewegungen zum Zweck der Verhinderung oder Aufdeckung von Finanzvergehen nach § 38 Finanzstrafgesetz - FinStrG, die die unter den ersten drei Anstrichen des § 6 Abs. 1 angeführten Materien betreffen, ist bereits während der Vorbereitung solcher Handlungen zulässig, wenn dies nach der Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten ist, um die Verhinderung des Finanzvergehens sicherzustellen. Wenn ein gerichtlich strafbares Finanzvergehen nach § 38 Abs. 1 lit. b FinStrG verhindert oder aufgedeckt werden soll, können sich die Zollbehörden technischer Hilfsmittel zur Peilung von Beförderungsmitteln bedienen.

(3) Darüberhinaus ist das Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf einen amtlichen Charakter und die bestehenden abgabenrechtlichen Auskunftspflichten sowie die Observation zulässig, wenn sonst die Aufdeckung von gerichtlich strafbaren Finanzvergehen nach § 38 Abs. 1 lit. b FinStrG, die die unter den ersten drei Anstrichen des § 6 Abs. 1 angeführten Materien betreffen, gefährdet oder erheblich erschwert werden würde und dies nach der Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten ist, um die Aufdeckung des Finanzvergehens zu ermöglichen (verdeckte Ermittlung).

(4) Zur Ausübung der zollamtlichen Aufsicht im grenzüberschreitenden Warenverkehr darf die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bildaufzeichnungsgeräten erfolgen

- a) an grenzüberschreitenden Verkehrswegen in Grenznähe hinsichtlich von Beförderungsmitteln,
- b) auf Amtsplätzen von Zollämtern und Zollstellen, in Verkehrseinrichtungen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegeplätze) und Umschlageinrichtungen, wo Grund zur Annahme besteht, dass Waren vorhanden sind, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, hinsichtlich von Beförderungsmitteln, Personen und Waren
- c) ausserhalb der genannten Örtlichkeiten hinsichtlich von Beförderungsmitteln, Personen und Waren nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Observation gegeben sind; unter der Voraussetzung des Abs. 3 kann sie auch verdeckt erfolgen.

Eine über den Zeitraum von 48 Stunden hinausgehende Bildspeicherung darf nur dann erfolgen, wenn der Verdacht einer Zollzuwiderhandlung besteht und ein Verfahren eröffnet wird. Die Daten sind jedenfalls zu löschen, sobald sie für Zwecke der Betrugsbekämpfung einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung nicht mehr benötigt werden. Eine Speicherung darf längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens erfolgen.

(5) Die Zollbehörden sind berechtigt, von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer und weitere Identifizierungsinformationen eines bestimmten Anschlusses zu verlangen, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, diese Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen."

Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a. (1) Die Zollbehörden haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft und Bestimmung von Waren sowie über die am betreffenden Warenverkehr unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen von amtswegen bekanntzugeben

1. den zur Verfolgung von Verletzungen von Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren oder über die Verwendung eingeführter Waren im Anwendungsgebiet zuständigen Behörden, soweit die Daten für eine solche Verfolgung erforderlich sind,
2. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die Bewilligungen, Zeugnisse oder sonstige im Zollverfahren vorgeschriebene Unterlagen ausgestellt haben oder zu deren Ausstellung zu-

3

ständig gewesen wären, soweit die Daten Aufschluss über die Heranziehung oder das Fehlen der Unterlage im Zollverfahren geben,

3. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die in anderen als von den Zollbehörden verwalteten Bereichen für Abgaben, Erstattungen, Förderungen oder sonstigen Leistungen im Bereich landwirtschaftlicher Marktordnungen zuständig sind, soweit die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden oder Einrichtungen erforderlich sind,

wenn der Empfänger der Daten sich diese auf andere Weise nicht, nicht mit ausreichender Verlässlichkeit oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand verschaffen könnten; die Mitteilung kann auch automationsunterstützt erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus den ihm über die Tätigkeit der Zollbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag Daten bekanntzugeben, wenn sie keine Rückschlüsse auf Betroffene zulassen, keine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegensteht und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7b. (1) Das Auskunftsrecht von Betroffenen richtet sich nach § 26 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 (DSG).

(2) In Fällen, in denen die Behörde keine Daten des Antragstellers verarbeitet hat oder das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Betrugsbekämpfung unter den Gesichtspunkten des § 26 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 des DSG gefährden oder erheblich erschweren würde, hat die Auskunft zu lauten: „Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verwendet.“ Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 DSG und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission nach § 31 Abs. 4 DSG.

(3) In jenen Fällen, in denen die Behörde über die Daten des Betroffenen vollständig oder nur in dem Umfang Auskunft erteilt, in dem kein Sachverhalt nach Absatz 2 vorliegt, hat die Auskunft mit dem Satz zu enden: „Im übrigen wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verwendet.“ Abs. 2 letzter Satz ist anwendbar.“

§ 8 letzter Satz lautet:

„Die von Zollorganen im Rahmen der mobilen Einheiten gesetzten Amtshandlungen sind dem Hauptzollamt zuzuordnen, in dessen Bereich die mobile Einheit eingerichtet ist.“

§ 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Maßnahmen dieses Abschnittes finden weiters Anwendung bei der Vollziehung der Verbrauchsteuer- und Monopolvorschriften, soweit das nicht bereits durch § 2 Abs. 1 sichergestellt ist.“

Nach § 17 werden folgende §§ 17a bis 17c samt Überschrift eingefügt:

„§ 17a. (1) Eine zollamtliche Überwachung kann darüber hinaus angeordnet und durchgeführt werden hinsichtlich

1. Personen, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine Zollzuwiderhandlung im Anwendungsgebiet vorbereiten, begehen oder begangen haben oder daran beteiligt sind,
2. Orten, an denen Warenlager unter Umständen eingerichtet werden, die begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass sie Vorgängen dienen, die den von den Zollbehörden zu vollziehenden Aufgaben zuwiderlaufen,
3. Warenbewegungen, zu denen mitgeteilt wird, dass sie Vorgängen dienen können, die Zollzuwiderhandlungen darstellen,
4. Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sie zu Vorgängen benutzt werden, die Zollzuwiderhandlungen darstellen.

Eine zollamtliche Überwachung im Sinn dieser Bestimmung darf nur dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn sich die betreffenden Zollzuwiderhandlungen und Vorgänge auf die unter den ersten drei Anstrichen des § 6 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten beziehen.

(2) Von Maßnahmen zur Verhinderung von einzelnen Zollzuwiderhandlungen kann Abstand genommen werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch gerichtlich strafbare Zollzuwiderhandlungen oder sonstige gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren im Sinn des § 111 Abs. 4 Z 4 aufgeklärt werden können (Kontrollierte Lieferung). Voraussetzung ist auch, dass dadurch keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besteht und dabei Vorsorge getroffen wird, dass ein aus der Tat entstehender Schaden zur Gänze abgedeckt wird. Dabei kann auch die Warensendung abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass ihr ursprünglicher Inhalt

unangetastet bleibt, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt wird. Voraussetzungen für die Durchführung einer kontrollierten Lieferung durch Zollbehörden sind, dass ein Auftrag der zuständigen Behörde vorliegt und keine zusätzliche Gefahr für die Erhebung von Abgaben verursacht wird. “

Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs

§ 17b. (1) Im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen der Zollaufsicht unterliegen der zollamtlichen Überwachung auch Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel, die in das, durch das oder aus dem Anwendungsgebiet verbracht werden.

(2) Auf Verlangen der Zollorgane haben Personen Auskunft zu geben, in welchem Wert Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel mitgeführt werden; beträgt der Wert der mitgeführten Zahlungsmittel 20.000 Euro oder mehr, ist auch über deren Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und deren Verwendungszweck über Verlangen Auskunft zu geben.

§ 17c. (1) Wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zweck der Geldwäsche verbracht werden, so sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug befugt, das Bargeld oder die Zahlungsmittel vorläufig sicherzustellen. Von der Sicherstellung haben sie unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten. Erklärt diese, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach den §§ 98 Abs 2 und 143 Abs 1 StPO oder einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO nicht vorliegen, ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben. Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme oder einstweilige Verfügung rechtskräftig entschieden hat.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln, die in das, durch das oder aus dem Anwendungsgebiet verbracht werden, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Zollbehörden können diese Daten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde und an die Geldwäschemeldestelle weitergeben, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“

§ 27 Abs.4 letzter Satz lautet:

„Für die Ausstellung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.“

§ 27a Abs.1 lautet:

„(1) Sofern in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen Personen von bestimmten Formen des Zollverfahrens auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können, obliegt dieser Ausschluss dem Hauptzollamt, in dessen Bereich der Betroffene seinen Wohnsitz oder Sitz hat.“

§ 38a samt dessen Überschrift wird aufgehoben.

§ 43 wird aufgehoben.

§ 47 wird aufgehoben.

§ 48 Abs.1 wird aufgehoben.

Im § 48 Abs.4 wird die Wortfolge „von der Österreichischen Staatsdruckerei“ durch die Wortfolge „von der Versand Service Druck GesmbH“ ersetzt.

§ 54 Abs.1 lautet:

„(1) Für Bewilligungen und Zulassungen, sofern sie nicht durch Annahme der Anmeldung erteilt werden oder als erteilt gelten, ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller einen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.“

Dem § 54a Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen, mit denen die genannte Verordnung geändert wird, sind in der Form kundzumachen, dass die Stamfassung mit dem geänderten Wortlaut aufgelegt bzw. über elektronische Medien kundgemacht wird.“

§ 55 Abs.2 zweiter Satz lautet:

„Für die Bewilligung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.“

Dem § 55 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen, mit denen die genannte Verordnung geändert wird, sind in der Form kundzumachen, dass die Stamfassung mit dem geänderten Wortlaut aufgelegt bzw. über elektronische Medien kundgemacht wird.“

§ 59 lautet:

„§ 59. (1) In Bewilligungen für vereinfachte Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren kann zugelassen werden, dass die ergänzenden Anmeldungen als globale Anmeldung für alle in einem Kalendermonat in ein Zollverfahren übergeführte Waren gesammelt abgegeben werden (Sammelanmeldung).

(2) Sammelanmeldungen sind bis zum 12. Tag des folgenden Kalendermonats dem Hauptzollamt abzugeben, das die Bewilligung erteilt hat. Die Abgabe der Sammelanmeldung kann in einem nach § 55 zugelassenen Informatikverfahren erfolgen. In der Sammelanmeldung hat der Inhaber der Bewilligung die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben selbst zu berechnen und den berechneten Betrag innerhalb der nach § 77 bestimmten Frist zu entrichten. Ebenso hat er solche Abgaben, die im Rahmen eines ihm bewilligten vereinfachten Verfahrens zu vergüten sind, selbst zu berechnen.

(3) In einer Bewilligung, die zur Verpflichtung zur Selbstberechnung führt, kann zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag zugelassen werden, dass auch Abgaben und sonstige Geldleistungen, die im Zusammenhang mit diesem Zollverfahren anfallen und keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, im Weg der Selbstberechnung erhoben werden.

(4) Ein Bescheid nach § 201 BAO ist nicht zu erlassen, wenn der Inhaber der Bewilligung zur Sammelanmeldung von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt.“

§ 62 Abs.1 wird aufgehoben.

§ 63 Abs.1 lautet:

„(1) Für die Bewilligung eines Zolllagers des Typs A, B oder C mit Lagerstätten nur im Bereich einer Finanzlandesdirektion oder eines Verwahrungslagers ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich das Lager gelegen ist.“

§ 65 wird aufgehoben.

§ 66 Abs.2 erster Satz lautet:

„Die Errichtung von Freilagern bedarf der Bewilligung der Zollbehörde; für die Bewilligung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich das Freilager gelegen ist.“

§ 67 Abs.2 letzter Satz lautet:

„Die Annahme ist nur zulässig, wenn die Verwertung der Waren oder die Zuführung zu karitativen Zwecken nach § 51 Abs.2 möglich erscheint.“

§ 69 samt Überschrift lautet:

„Zu Art. 194 ZK

§ 69. Einer Barsicherheit sind im Sinn des Artikels 194 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK solche Zahlungsmittel gleichgestellt, die auch zur Entrichtung von Abgaben nach Artikel 223 ZK (§ 76 Abs. 1) verwendet werden können.“

§ 74 Abs.2 lautet:

„(2) Die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Eingangs- oder Ausgangsabgaben beträgt zehn Jahre, wenn im Zusammenhang mit diesen Abgabenansprüchen ein ausschließlich vor einem Gericht oder einem Spruchsenat zu verfolgendes Finanzvergehen begangen wurde.“

§ 77 Abs.1 lautet:

„(1) Für die Gewährung eines Zahlungsaufschubes nach Artikel 226 ZK ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.“

§ 79 Abs.1 erster Satz lautet:

„Unbeschadet des Artikels 231 kann eine Zollschild von einer dritten Person mit Bewilligung des Hauptzollamtes übernommen werden.“

§ 85c Abs.3 lautet:

„(3) Dem Vorsitzenden des Berufungssenates obliegt die Leitung des Senatsverfahrens. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer, eine der Berufung gemäß § 257 BAO beigetretene Person und, ausgenommen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, die belangte Behörde. Auf Antrag einer Partei hat der Vorsitzende des Berufungssenates eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wenn er es für die Verfahrensführung für zweckmäßig hält, kann der Vorsitzende des Berufungssenates eine mündliche Verhandlung auch von Amts wegen anberaumen. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist so zu bestimmen, dass den Parteiinteressen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Die

mündliche Verhandlung ist öffentlich; der Vorsitzende hat die Öffentlichkeit aber auszuschließen, wenn der Beschwerdeführer oder eine der Berufung beigetretene Person es verlangt. In diesem Fall unterliegen alle Verfahrensbeteiligten der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO. Die Parteien sind mit dem Bemerkten zu laden, dass ihr Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung deren Durchführung nicht entgegensteht."

Im § 85c werden nach dem Abs.3 folgende Abs. 3a bis 3d eingefügt:

„(3a) In Angelegenheiten über Nebenansprüche, über die Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung und über Abgabenansprüche bis 1.000 Euro entscheidet der Senat durch ein einzelnes rechtskundiges Senatsmitglied. Auf Antrag dieses Senatsmitgliedes kann der Senat beschließen, durch alle drei Senatsmitglieder zu entscheiden.

(3b) Im Senatsverfahren gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 273 bis 275, 277, 279 bis 281, 288 und 290 BAO mit der Maßgabe, dass die in den §§ 273, 279 und 281 BAO vorgesehenen Maßnahmen zunächst vom Vorsitzenden, in den Fällen des Abs.3a vom Einzelmitglied, des Senats zu verfügen sind, sowie § 283 Abs.1 bis 3, ausgenommen dessen Abs.1 erster Satz, § 285, ausgenommen dessen Abs.3 erster Satz, §§ 286 und 287 BAO. Der Berufungssenat entscheidet in der Sache mit Berufungsentscheidung, ansonsten mit Beschluss. Die Berufungsentscheidung hat, ausgenommen in den Fällen des Abs.3a, auf Grund eines vom Berichterstatter vorzulegenden Entwurfs zu ergehen. Verfügungen des Vorsitzenden oder des Einzelmitglieds (Abs.3a) wirken wie Verfügungen des Senats.

(3c) Der Berufungssenat hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Er hat sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung den Fall nach eigener Anschauung zu beurteilen und kann eine angefochtene Berufungsvorentscheidung nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Beschwerde als unbegründet abweisen. Der Berufungssenat kann auch die Aufhebung der Berufungsvorentscheidung unter Zurückweisung der Sache an die Behörde verfügen, welche die Berufungsvorentscheidung erlassen hatte, wenn er umfangreiche Ergänzungen der Sachverhaltsermittlung für erforderlich hält. Die Behörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.

(3d) Im Fall der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde hat der Berufungssenat über den bei der säumigen Behörde gestellten Antrag abzusprechen; eine solche Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Entscheidungspflicht nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Berufungsbehörde zurückzuführen ist.“

§ 87 Abs.3 lautet:

„(3) Für die Erlassung einer gesonderten Entscheidung gemäß Abs.1 Nr. 1 ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.“

§ 88 Abs.2 lautet:

„(2) Für die Ermächtigung oder Zulassung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.“

In § 95 Nr.3 wird der Ausdruck „250 S“ durch den Ausdruck „20€“ und der Ausdruck „50 S“ durch den Ausdruck „4 €“ ersetzt.

§ 99 Abs.2 lautet:

„(2) Von den Kommissionsgebühren sind Amtshandlungen im Sinn des § 10 Abs.2 und Amtshandlungen im Rahmen eines zugelassenen Nebenweges ausgenommen.“

§ 100 Abs.1 lautet:

„(1) Ein Kostenschuldner, dem kein Zahlungsaufschub zusteht, hat vor Beginn einer kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Arbeitsplatzes für die voraussichtlich entstehenden Kommissionsgebühren Sicherheit zu leisten.“

§ 101 Abs.2 lautet:

„(2) Die Höhe der Personalkosten bemisst sich nach den Werten, die der Bundesminister für Finanzen mit den auf Grund des § 14 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes erlassenen Richtlinien als durchschnittliche Personalkosten einschließlich des Zuschlages für Beamte für das zweitletzte Jahr vor der kostenpflichtigen Amtshandlung festlegt. Für Amtshandlungen außerhalb der Kernzeit ist der eineinhalbfache Satz dieser Personalkosten heranzuziehen, für Amtshandlungen in der Nachtzeit oder an Sonn- oder Feiertagen ist der doppelte Satz dieser Personalkosten heranzuziehen. Als Kernzeit gilt die Zeit an Werktagen außer Samstagen von 07 30 Uhr bis 15 30 Uhr, als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 00 Uhr bis 06 00 Uhr. Für die Vorschreibung der Personalkosten ist jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde zu

rechnen. Für Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes ist die für die Zurücklegung des Weges von der Zollstelle bis zum Ort der Amtshandlung und zurück erforderliche Zeit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen."

§ 103 wird aufgehoben.

In § 105 und § 107 wird jeweils die Wortfolge „nach § 101 Abs.2 zweiter Satz für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B“ durch die Wortfolge „nach § 101 Abs.2 für Beamte der Verwendungsgruppe A 2“ ersetzt.

§ 108 lautet:

„(1) Entsteht außer den Fällen des Abs.2 eine Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205 oder 210 oder 211 ZK oder ist eine Zollschuld gemäß Artikel 220 ZK nachzuerheben, dann ist eine Abgabenerhöhung zu entrichten, die dem Betrag entspricht, der für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Zollschuld und dem der buchmäßigen Erfassung, bei Nacherhebung gem. Art. 220 ZK zwischen der Fälligkeit der ursprünglich buchmäßig erfassten Zollschuld und der buchmäßigen Erfassung der nachzuerhebenden Zollschuld, an Säumniszinsen angefallen wäre. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben nach § 105 bleibt unberührt.

(2) Durch Entrichtung einer Abgabenerhöhung in Höhe des verkürzten Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrages kann sich ein Reisender, der hinsichtlich mitgeführter Waren eine Zollzuwiderhandlung begeht, von der Verfolgung eines dadurch begangenen Finanzvergehens befreien, wenn der auf die Waren entfallende Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrag nicht mehr als 400 € beträgt und der Reisende schriftlich auf die Einbringung eines Rechtsbehelfs (§§ 85a ff.) und auf einen Antrag nach Artikel 236 ZK verzichtet. Dies gilt nicht, wenn die Überlassung der Waren wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zulässig ist. Die Regelung ist auch anwendbar, wenn keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu erheben sind."

Die Überschrift des Abschnittes G lautet:

"ABSCHNITT G

Internationale Zollzusammenarbeit und zwischenstaatliche Amtshilfe"

Die §§ 109 bis 116 samt Überschriften lauten:

„Ermächtigung zum Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen

§ 109. (1) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum Abschluss von Übereinkommen ermächtigt ist, kann sie völkerrechtliche Vereinbarungen schließen:

1. über das Übermitteln oder Überlassen von Daten für Zwecke der Amtshilfe; hiebei ist vorzusehen, dass die Verwendung übermittelter Daten unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt;
2. über das Einschreiten der Zollbehörden durch Zollorgane oder durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland oder ausländischer Zollbehörden im Bundesgebiet nach Maßgabe dieses Abschnittes; hiebei dürfen Zollorgane oder Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Rechtseingriffen nur durch offenes oder verdecktes Ermitteln oder durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zum Zwecke einer Anhaltung ermächtigt werden; Vereinbarungen über Rechtseingriffe von Organen ausländischer Zollverwaltungen dürfen nur nach Maßgabe jener Regelungen geschlossen werden, die Zollorgane zu solchen Rechtseingriffen im Bundesgebiet ermächtigen.

(2) Weitergehende Bestimmungen völkerrechtlicher Vereinbarungen mit anderen Staaten bleiben unberührt, soweit völkerrechtliche Regelungen nicht unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts stehen oder in Unterabschnitt 2 nicht besondere Regelungen getroffen werden.

Unterabschnitt 1

Ermittlungshilfe

Anwendungsbereich

§ 110. (1) Die Zollbehörden sind befugt, in Vollziehung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere der Betrugsbekämpfung, ausländische Zollbehörden um Amtshilfe zu ersuchen und ihnen Amtshilfe zu gewähren

1. aufgrund unmittelbar anwendbarer EG-Vorschriften oder
2. aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen oder
3. bei Gegenseitigkeit nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes.

Den ausländischen Zollbehörden sind die Dienststellen der Europäischen Kommission, wenn sie in Vollziehung von Gemeinschaftsrecht betreffend Zoll- oder Verbrauchsteuerangelegenheiten tätig werden, sowie der Generalsekretär der durch das Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (BGBl Nr. 165/1955) errichteten internationalen Organisation gleichgestellt. Als ausländische Zollbehörden gelten für Zwecke dieses Abschnittes weiters jene ausländischen Abgabenverwaltungen, die Verbrauchsteuerangelegenheiten vollziehen.

Die Leistung von Amtshilfe kann nach den Bestimmungen des § 111 Abs. 4 auch ohne Ersuchen erfolgen (spontane Mitteilung).

(2) Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen sind von der Amtshilfe ausgenommen. Die Beschlagnahme von Beweismitteln ist zulässig, jedoch darf der beschlagnahmte Gegenstand nur nach Maßgabe des § 112 Absatz 4 der ausländischen Zollbehörde übersendet werden.

(3) Die Leistung und die Erwirkung von Rechtshilfe nach dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl Nr. 529/1979, oder nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) Teilt eine ausländische Behörde im Rahmen einer Amtshilfevereinbarung mit, dass die Erfordernisse für eine Ausstellung eines Präferenznachweises oder einer Lieferantenerklärung nicht gegeben waren oder ihr Vorliegen nicht nachgewiesen wurde, gilt der Präferenznachweis oder die Lieferantenerklärung als sachlich unrichtig.

Zuständigkeit

§ 110a. Zuständige Behörde für die Leistung von Amtshilfe ist der Bundesminister für Finanzen. Darüber hinaus sind nachgeordnete Zollbehörden für die Leistung von Amtshilfe auf Ersuchen oder spontan zuständig

1. gegenüber gleichrangigen Behörden von Nachbarstaaten mit aneinander angrenzenden örtlichen Zuständigkeitsbereichen,
2. bei Gefahr im Verzug,
3. auf Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen in besonderen Einzelfällen,
4. mit gegenüberliegenden Grenzzollämtern.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ersuchen um Amtshilfe, spontane Amtshilfe

§ 111. (1) Ein Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde darf nur gestellt werden, wenn die im Inland möglichen Maßnahmen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht ausreichen.

(2) In einem Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde ist, wenn einem gleichartigen Ersuchen dieser Behörde nicht entsprochen werden könnte, auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen.

(3) Bedingungen, die eine ausländische Zollbehörde anlässlich der Gewährung von Amtshilfe gestellt hat, sind einzuhalten.

- (4) Ohne Ersuchen dürfen Mitteilungen gemacht werden über
1. neue oder besonders gefährliche Methoden zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder Verbrauchsteuervorschriften;
 2. Verstecke in Beförderungsmitteln oder Behältnissen;
 3. Verfälschung oder Nachahmung von im Zollverfahren verwendeten Urkunden, Stempeln und Nämlichkeitszeichen;
 4. Zuwiderhandlungen, die im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung auch Interessen der Republik Österreich gefährden, insbesondere über Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln, Waffen, Schiess- und Sprengmittel, gefährliche Abfälle oder Kunst- und Kulturgüter.

Erledigung von Amtshilfeersuchen

§ 112. (1) Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe nur gewährt werden, soweit hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere von Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen, nicht verletzt werden. Der Umstand, dass Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) stehen der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

(2) Einer ausländischen Zollbehörde darf Amtshilfe überdies nur gewährt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die ausländische Zollbehörde die im Wege der Amtshilfe mitgeteilten personenbezogenen Daten (§ 4 Z 1 des DSG) nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten, die mit dem Ver-

fahren, für das die Amtshilfe gewährt werden soll, oder mit einem mit diesem Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang stehenden anderen Verfahren befasst sind, zugänglich machen und im übrigen geheimhalten wird, es sei denn, dass der Bundesminister für Finanzen der Weitergabe für Zwecke eines Verfahrens zustimmt, dessen Durchführung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen notwendig und im Hinblick auf die wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist;

2. die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen und allfällige an die Gewährung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird;
3. die ausländische Zollbehörde die aus Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten für Sachverständige oder für auf Ersuchen einer ausländischen Zollbehörde als Zeugen oder Sachverständige in das Ausland entsendete Behördenorgane ersetzt.

(3) Überdies muss gewährleistet sein dass die ausländische Zollbehörde die mitgeteilten personenbezogenen Daten unverzüglich löscht, wenn

1. sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt,
2. die übermittelnde Behörde mitteilt, dass die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind oder
3. die Daten nicht mehr zur Erfüllung der für die Übermittlung maßgeblichen behördlichen Aufgaben benötigt werden, es sein denn dass die ausdrückliche Ermächtigung besteht, die übermittelten Daten zu anderen Zwecken zu verwenden.

Weiters muss gewährleistet sein, dass die ausländische Zollbehörde im Falle eines Ersuchens einer österreichischen Zollbehörde Auskunft über jegliche Verwendung der betroffenen Daten gibt.

(4) Gegenstände können übersendet werden, wenn gewährleistet ist, dass an ihnen bestehende Rechte unberührt bleiben und sie so bald wie möglich zurückgegeben werden. Akte, Bescheinigungen, Dokumente, amtliche Mitteilungen und sonstige Schriftstücke sollen vorrangig in Abschrift allenfalls in beglaubigter Form übersendet werden; soweit möglich, kann die Übersendung auch in elektronischer Form erfolgen. Auf die Rückgabe übersendeter Gegenstände kann verzichtet werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

(5) Die selbständige Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen durch Organe ausländischer Zollbehörden im Anwendungsgebiet ist unzulässig. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch den Organen der Zollverwaltung des ersuchenden Staates bei gesicherter Gegenseitigkeit die Teilnahme an Erhebungen und Verfahrenshandlungen sowie Organen von ausländischen Zollverwaltungen und anderen am Verfahren beteiligten Personen und deren Rechtsbeiständen die Anwesenheit bei Amtshilfehandlungen gestatten, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Diese Personen können durch Stellung von Ersuchen oder durch Fragen am Verfahren mitwirken.

Verfahren bei der Amtshilfe

§ 113. (1) Für die zur Leistung der Amtshilfe erforderlichen Maßnahmen gelten in Angelegenheiten der Erhebung von Abgaben und der Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen die Vorschriften des Zollrechts, in Angelegenheiten der Verfolgung und Ahndung von Zollzuwiderhandlungen, die Vorschriften für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

(2) Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten vom österreichischen Verfahrensrecht abweichenden Vorgangsweise kann entsprochen werden, wenn diese mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes vereinbar ist.

(3) Hat eine am Verfahren beteiligte Person ihren normalen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Anwendungsgebiet, so ist sie vor Leistung der Amtshilfe zu hören, es sei denn, dass die Mitteilung der Öffentlichkeit zugängliche Verhältnisse oder Umstände betrifft oder im Hinblick auf die wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung der Hilfeleistung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist oder deren Zweck durch die Anhörung in Frage gestellt wäre.

(4) Der Amtshilfeverkehr kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Unterabschnitt 2

Besondere Formen der Zollzusammenarbeit

Einschreiten auf fremdem Hoheitsgebiet

§ 114. (1) Soweit es völkerrechtlich vorgesehen ist, können Zollorgane im Ausland und ausländische Zollorgane in Österreich einschreiten, um ihre Aufgaben im Rahmen der Betrugsbekämpfung zu erfüllen. Die Voraussetzungen für ein derartiges Einschreiten, insbesondere die Fälle einer grenzüberschreitenden

Observation oder Nacheile, richten sich gleichermaßen nach den innerstaatlichen und völkerrechtlichen Rechtsvorschriften.

(2) Das Handeln von Zollorganen im Ausland, soweit es nicht im Rahmen eines Mandats der Europäischen Kommission erfolgt, ist dem Hauptzollamt zuzurechnen, dem sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind. Das Handeln von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist jenem Hauptzollamt zuzurechnen, von dessen Bereich aus die Grenze überschritten wurde.

(3) Eingriffe in Rechte Betroffener dürfen von Zollorganen im Ausland nur gesetzt werden, wenn sie sowohl nach österreichischem Recht als auch nach dem Recht des Staates, in dem die Zollorgane einschreiten, zulässig sind.

(4) Die Zollorgane dürfen im Ausland keine Handlungen setzen, die Anordnungen einer zuständigen ausländischen Behörde widersprechen.

Einschreiten von Organen ausländischer Zollverwaltungen im Bundesgebiet

§ 114a. (1) Organe ausländischer Zollverwaltungen dürfen im Bundesgebiet einschreiten, soweit dies völkerrechtlich vorgesehen ist.

(2) Dem Leisten von Amtshilfe (§ 113) ist gegenüber dem Einschreiten ausländischer Organe im Bundesgebiet der Vorrang zu geben; wenn Völkerrecht nicht entgegensteht, haben die Zollbehörden darauf hin zu wirken, dass ein Einschreiten von Organen ausländischer Zollverwaltungen nur erfolgt, soweit eine Aufgabenbesorgung durch eine Zollbehörde der Sache nach oder wegen Gefahr im Verzug nicht in Betracht kommt.

(3) Im Falle des Einschreitens der Organe ausländischer Zollverwaltungen nach Abs. 1 sind auf das Führen, den Besitz, die Einfuhr und die Ausfuhr ihrer Dienstwaffen die Bestimmungen des Waffengesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes nicht anzuwenden.

(4) Für das Einschreiten der ausländischen Organe können von den zuständigen inländischen Behörden zusätzliche Anordnungen getroffen werden.

Kontrollierte Lieferung, Observation, verdeckte Ermittlung, gemeinsame Ermittlungsteams, Verbindungsbeamte

§ 115. (1) Bei Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen und im Auftrag der zuständigen Behörde kann im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen, die auslieferungsfähige Zuwiderhandlungen betreffen, auf die Geltendmachung von Abgabenansprüchen und auf die Strafverfolgung gänzlich oder vorerst verzichtet werden, wenn anzunehmen ist dass die Abgabenfestsetzung und die Strafverfolgung im Ausland erfolgt (grenzüberschreitende kontrollierte Lieferung).

(2) Die Durchführung kontrollierter Lieferungen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union richtet sich nach Artikel 22 des Neapel II-Übereinkommen in Verbindung mit § 17a Abs. 2. Gegenüber Drittstaaten ist § 17a Abs. 2 nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen anwendbar.

(3) Bei Durchführung von grenzüberschreitenden Observationen ist gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 21 des Neapel II-Übereinkommens in Verbindung mit § 7 Abs. 2 vorzugehen. Gegenüber Drittstaaten ist, sofern nicht völkerrechtliche Vereinbarungen eine besondere Regelung vorsehen, § 7 Abs. 2 anwendbar mit der Maßgabe, dass eine Observation jeweils bei der inländischen oder ausländischen Grenzzollstelle zu begonnen oder zu beendet werden darf.

(4) Sofern es nach völkerrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 23 des Neapel II-Übereinkommens, zulässig ist, können unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Zollorgane auch außerhalb des Anwendungsgebietes Auskünfte ohne Hinweis auf ihre amtliche Identität einholen.

(5) Angehörige ausländischer Zollverwaltungen, die vorübergehend aus besonderem Anlass zur Aufklärung von konkreten Zuwiderhandlungen, die eine länderübergreifende gleichzeitige und abgestimmte Vorgangsweise erfordern, im Anwendungsgebiet tätig werden, sind berechtigt, zu diesem Zweck Informationen bei den Zollbehörden im Inland zu beschaffen. Eine aktive Tätigkeit im Rahmen eines arbeitsteiligen Verhaltens darf nur insoweit ausgeübt werden, als keine Akte behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt selbständig ausgeführt werden. Wenn von Zollverwaltungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union konkrete gemeinsame Ermittlungsteams eingerichtet werden sollen, so ist Artikel 24 des Neapel II-Übereinkommens anzuwenden.

(6) Wenn Angehörige ausländischer Zollverwaltungen als Verbindungsbeamte im Anwendungsgebiet tätig sind, so richten sich, insoweit sie den Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ihre Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 6 des Neapel II-Übereinkommens. Angehörige von Zollverwaltungen von Drittstaaten dürfen nur unterstützend tätig werden, es sei denn dass im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung besondere Regelungen getroffen werden.

(7) Zuständige Behörde für die Bewilligung von Maßnahmen nach diesem Artikel ist der Bundesminister für Finanzen.

Entsendung von Verbindungsbeamten, Kooperationsvereinbarung

§ 115a. (1) Zur Vertiefung der internationalen Zollzusammenarbeit im Interesse der Betrugsbekämpfung kann der Bundesminister für Finanzen Verbindungsbeamte in das Ausland entsenden. Dies wird insbesondere vom Umfang des legalen und illegalen Warenverkehrs zwischen dem Anwendungsgebiet und der Region, in der der Verbindungsbeamte tätig sein soll, abhängig zu machen sein. Vor Entsendung eines Verbindungsbeamten ist mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten das Einvernehmen herzustellen.

(2) Durch Vereinbarung mit der Zollverwaltung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union kann festgelegt werden, dass ein in ein bestimmtes Drittland entsendeter Verbindungsbeamter für beide Zollverwaltungen tätig wird. Bei der Aufteilung der Kosten ist auf das Verhältnis des bilateralen Warenverkehrs des jeweiligen Mitgliedstaates mit dem Gaststaat Bedacht zu nehmen. Zum Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt.

Besonderer Rechtsschutz

§ 116. (1) Auf Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Einschreiten der Zollorgane im Ausland in ihren Rechten verletzt worden zu sein, finden die §§ 85a bis 85f mit der Maßgabe Anwendung, dass örtlich zuständig das Hauptzollamt ist, von dessen Bereich aus die Zollorgane die Grenze überschritten haben.

(2) Die Hauptzollämter erkennen außerdem über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Tätigkeit von Organen ausländischer Zollverwaltungen im Bundesgebiet in ihren Rechten verletzt zu sein, sofern nicht nach völkerrechtlichen Vereinbarungen ein anderes Beschwerderecht besteht.

(3) Ist das Einschreiten der Organe der ausländischen Zollverwaltungen, gegen das sich die Beschwerde richtet, sonst keiner Behörde zurechenbar, so findet im Umfang der Beschwerde eine Zurechnung zum Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion statt, in dem eingeschritten worden ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Bund.

(4) Der Beschwerdeführer kann sich in einer Beschwerde nach den Abs. 1 oder 2 nicht auf ausländisches Recht berufen.“

Im § 120 wird nach dem Abs.1 folgender Abs.1g eingefügt:

„(1g) § 2a Abs.4, § 4 Abs.3, § 48 Abs.4, § 54 Abs.1, § 54a Abs.4, § 55 Abs.6, §§ 59, 63 Abs.1, § 67 Abs.2, § 74 Abs.2, § 99 Abs.2, § 100 Abs.1, § 101 Abs.2, §§ 105, 107 und § 134 Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 tritt mit 1. Juli 2001, § 85c, § 95 Nr.3 und § 108 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die §§ 38a, 47, 48 Abs.1, § 62 Abs.1, §§ 65 und 103 treten mit 1. Juli 2001, § 43 tritt mit 1. Jänner 2002 außer Kraft. § 85c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Beschwerde an den Berufungssenat nach dem 1. Jänner 2002 erhoben oder eine Entscheidung eines Berufungssenates vom Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof nach dem 1. Jänner 2002 aufgehoben wird.“

Im § 134 Abs.1 Z 1 wird die Wortfolge „und des § 47 Abs.2“ gestrichen.

Artikel II

Änderung des Prokuratorgesetzes

Das Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr. 763/1992 wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„**§ 3.** (1) Zur Sicherung und Einhebung von Steuern, Gebühren, Eingangs- oder Ausgangsabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben sind die Finanzämter und die Hauptzollämter, soweit sie für die Erhebung der entsprechenden Abgaben sachlich zuständig sind, ermächtigt, in Vertretung der Prokurator bei den Gerichten einzuschreiten, soweit Anwaltszwang nicht besteht.

(2) Die Prokurator kann aber die Vertretung jederzeit für sich in Anspruch nehmen.“

Dem § 14 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

Artikel III**Änderung des Finanzstrafgesetzes**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 26/2000, wird wie folgt geändert:

Nach § 48a wird folgender § 48b samt Überschrift eingefügt:

Verletzung der Auskunftspflicht im Bargeldverkehr

§ 48b. (1) Der Verletzung der Auskunftspflicht im Bargeldverkehr macht sich schuldig, wer bei der zollamtlichen Überwachung des Bargeldverkehrs vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Auskunft verweigert.

(2) Die Tat wird mit Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 10.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung 5.000 Euro beträgt.

Vorblatt

Probleme:

Neue und veränderte Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich erfordern die Schaffung zeitgemässer Rechtsgrundlagen auch auf nationaler Ebene, um das der Zollverwaltung auch in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Verhinderung, Ermittlung und Aufklärung von Straftaten im Bereich der organisierten Zoll- und Verbrauchsteuerkriminalität zu verbessern und neu zu gestalten. Hinsichtlich des Ausmasses des interantionalen Betruges im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich darf auf die Jahresberichte "Schutz der finanziellen Interessen - Betrugsbekämpfung" der Europäischen Kommission hingewiesen werden. Eine Reihe von Bestimmungen des ZollR-DG sind änderungsbedürftig, weil sie nicht mehr im Einklang mit dem geltenden EG-Recht stehen oder Schwierigkeiten in der Vollziehung bereitet haben.

Ziele:

Im Bereich der Dritten Säule der Europäischen Union wurde das Neapel II-Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 abgeschlossen (siehe § 4 Abs. 2 Z 17 des Entwurfes), das für den Bereich der Zollzuwiderhandlungen im weitesten Sinn besondere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einführt wie Nacheile, Observation, kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlung und die Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams. Die vorliegende Novelle soll im Wege der Schaffung entsprechender nationaler Vorschriften und von Durchführungsbestimmungen im ZollR-DG die Voraussetzungen schaffen, dass das Instrumentarium des Neapel II-Übereinkommens nach seiner noch vorzunehmenden Ratifikation nicht nur im polizeilichen Bereich, soweit die Angelegenheiten des Übereinkommens in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsverwaltung fallen, sondern auch im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich angewendet werden kann.

Die Novelle soll den zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen im EG-Recht und im innerstaatlichen Recht Rechnung tragen. Sie soll weiters Vereinfachungen beim Vollzug ermöglichen. Bei den Leistungen der Zollbehörden ist einer Forderung des Rechnungshofes entsprechend der Grundsatz der Kostenwahrheit zu beachten.

Inhalt:

Es werden Bestimmungen geschaffen betreffend die Observation einschliesslich der Verwendung technischer Hilfsmittel, die verdeckte Ermittlung, die kontrollierte Lieferung und die Ermittlung von Daten mit Bildaufzeichnungsgeräten. Diese besonderen Massnahmen sind jeweils an bestimmte Tatbestandsqualifikationen in rechtlicher Hinsicht geknüpft wie das Vorliegen einer schwerwiegenden Straftat oder bei der Ermittlung von Daten mit Bildaufzeichnungsgeräten teilweise auf bestimmte örtliche Anwendungsbereiche beschränkt.

Im Zuge der Neuregelung der Bestimmungen über die Amtshilfe ausgenommen die Vollstreckungshilfe werden auch die besonderen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Neapel II-Übereinkommens in das ZollR-DG eingeführt und Rechtsgrundlagen für die kontrollierte Lieferung, die grenzüberschreitende Observation, die grenzüberschreitende verdeckte Ermittlung und die Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams geschaffen. Dieser Abschnitt enthält nunmehr auch eine Regelung über Verbindungsbeamte sowie eine Rechtsschutzbestimmung. Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung des Neapel II-Übereinkommens in den Bereichen Observation, verdeckte Ermittlung, kontrollierte Lieferung, Amtshilfe und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die Rechtskonformität wird hergestellt, vereinfachende Bestimmungen für den Vollzug werden geschaffen und im Sinne der Kostenwahrheit die Bemessungsgrundlage für Personalkosten neu geregelt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

In Folge eines Anwachsens des Amtshilfeverkehrs und der Durchführung von Observationen kommt es zu einer nicht genau abschätzbaren, aber begrenzten Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes, der vermehrte Einnahmen im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich einschliesslich von Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz gegenüber stehen.

Die legislativ notwendigen Anpassungen an das gemeinschaftliche und innerstaatliche Recht sowie die Vereinfachungen für die Vollziehung bleiben grundsätzlich kostenneutral. Durch die Einführung einer der Kostenwahrheit entsprechenden Bemessungsgrundlage für Personalkosten kommt es voraussichtlich zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 20 Mio. ATS.

EU-Konformität:

Gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Ausgangslage

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der österreichischen Zollverwaltung gravierend verändert. Die Amtshilfe basiert innerhalb der EU auf Rechtsinstrumenten, die sowohl im vergemeinschafteten Bereich der gemeinsamen Zoll- und Agrarregelung als auch im Bereich der Zusammenarbeit nach Titel VI des Amsterdamer Vertrages "Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" in den letzten Jahren neu gefasst wurden. Im EG-Bereich gilt die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung und im Bereich der Dritten Säule des EUV wurde das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, das so genannte Neapel II-Übereinkommen fertiggestellt, das nunmehr zu ratifizieren ist (ABIEG C 24 vom 23.1.1998, S.01). Die Regelungen des Titels IV des Neapel II-Übereinkommens über die besonderen Formen der Zusammenarbeit sind in bestimmter Hinsicht ergänzungsbedürftig, weil sie unter dem Vorbehalt der näheren Ausgestaltung durch das nationale Recht stehen. Diese Regelungen sollen nunmehr soweit als nötig getroffen werden, wobei sie in die bereits im Bereich des Strafrechts bestehenden Regelungen einzupassen sind. Die Erstellung eines Vortrages an den Ministerrat betreffend die Ratifikation des Neapel II-Übereinkommens wird erst nach Einbringung dieser Novelle in das parlamentarische Verfahren erfolgen, weil erst dann abzusehen ist, welche Erklärungen zu Artikel 21 und 23 des Übereinkommens abgegeben werden.

Die durch das Neapel II-Übereinkommen im Zollbereich neu eingeführten Rechtsinstitute der Nacheile, der grenzüberschreitenden Observation und der verdeckten Ermittlung sowie die Bildung gemeinsamer Ermittlungsteams sind sowohl als innerstaatliche Befugnis als auch als Form der grenzüberschreitenden internationalen Zollzusammenarbeit zu regeln, wobei der Einsatz dieser Instrumente an jene Wertgrenzen geknüpft wird, nach denen ein bereits begangenes Finanzstrafdelikt im gerichtlichen Finanzstrafverfahren zu ahnden ist. Im Gegenzug muss auch das Einschreiten ausländischer Zollorgane im Inland geregelt und eine gesonderte Rechtsschutzbestimmung geschaffen werden.

Die Regelungen betreffend die Observation und die verdeckte Ermittlung orientieren sich an den bereits im Sicherheitspolizeigesetz bestehenden Bestimmungen.

Eine weitere Form der internationalen Zollzusammenarbeit ist die Entsendung von Verbindungsbeamten, die erstmals geregelt wird. Zur kostengünstigeren Gestaltung wird auch analog dem skandinavischen System eine Kooperationsmöglichkeit geschaffen.

Zusätzlich soll der Abschnitt G, Unterabschnitte 1 und 2, betreffend die Amtshilfe neu gefasst und neu strukturiert werden, wobei einerseits Anpassungen an die EU/EG-Rechtslagen erfolgen und andererseits manche als entbehrlich einzustufenden Regelungen beseitigt werden.

Österreich hat sich im Rahmen der bei der OECD angesiedelten und von den G7-Staaten eingerichteten Arbeitsgruppe "Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" verpflichtet, bei der Bekämpfung der Geldwäsche mitzuwirken. Eine Umsetzung der konkreten Empfehlung Nr. 22 der FATF, Bargeldtransporte und Inhaberwertpapiere beim Grenzübergang zu kontrollieren, ist allerdings bis heute nicht erfolgt. Auch die Empfehlung Nr. 26 des Aktionsplans des Europäischen Rates von Amsterdam zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABIEG 97/C 251/01, sieht vor "zu verhindern, dass eine übermäßige Verwendung von Barzahlungen und Bargeldumtausch durch natürliche und juristische Personen dazu dient, die Umwandlung von Erträgen aus Straftaten in andere Vermögenswerte zu verschleiern." Anlässlich von Zollkontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr haben Zollorgane wiederholt festgestellt, dass größere Bargeldbeträge durch Personen beim Grenzübergang mitgeführt werden.

Daher wird für Zollorgane eine Kontrollbefugnis im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr in Form eines Befragungsrechtes sowie von Auskunftspflichten der Befragten eingeführt, die auch für die gemäß § 15a ZollR-DG eingebundenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt. Diese Kontrollbefugnis hat zum Ziel, den Transfer von Gewinnen aus Vergehen oder Verbrechen über die nationalen Grenzen aufzudecken. Die zollrechtliche Bargeldkontrolle tritt ergänzend zu den Bestimmungen des Strafrechtes hinzu, da dort die Geldwäsche erst im Zeitpunkt des Einschleusens illegaler Gewinne in den Finanzkreislauf bekämpft wird.

Seit der letzten Novelle ist eine Reihe von Einzelregelungen als änderungsbedürftig erkannt worden, weil entweder das EG-Recht sich geändert hat, oder im innerstaatlichen Recht Veränderungen stattgefunden

den haben (z.B. durch die Novellierung des Bankwesengesetzes in Bezug auf die als Sicherheiten in Zollverfahren angenommenen Sparbücher). Überdies ergibt sich die Notwendigkeit legislativer Weichenstellungen im Hinblick auf die Einführung des Euro.

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen aus der Vollziehung wurde versucht, besser handhabbare Regelungen zu schaffen. Die Zuständigkeitsbestimmungen wurden, so weit als möglich, zusammengefasst. Im Bereich des Rechtsbehelfs wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass in geringfügigen Angelegenheiten der Berufungssenat durch ein einzelnes Mitglied entscheiden, die Sache zu umfangreichen Sachverhaltsermittlungen zurückverweisen und der Vorsitzende von Amts wegen mündliche Verhandlungen anberaumen kann.

Einer Forderung des Rechnungshofes entsprechend ist die Bemessungsgrundlage für Personalkosten im Zollbereich auf eine realistische Grundlage zu stellen, um mehr Kostenwahrheit zu gewinnen. Die bisherige Regelung in diesem Bereich führte dazu, dass die durch Amtshandlungen der Zollverwaltung entstehenden Kosten in einem Ausmaß von rund 20% unbedeckt bleiben und damit das Budget belasten.

Im Sinne der Verwirklichung des Prinzips der Kostenwahrheit wurden ausserdem Kostenpflichten ohne konkret bestimmbare Gegenleistung aufgehoben und ist künftig bei der Berechnung der Personalkosten auf angefangene halbe Stunden anstatt bisher auf ganze Stunden abzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

In Folge eines Anwachsens des Amtshilfeverkehrs und der Durchführung von Observationen kommt es voraussichtlich zu einer nicht genau abschätzbaren, aber begrenzten Erhöhung des Sachaufwandes im Bereich der Zollbehörden. Diesen Kosten werden zwar wesentliche, aber vorweg nicht bezifferbare Einnahmenerhöhungen im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich einschließlich von Geldstrafen nach dem Finanzstrafgesetz gegenüber stehen.

Der zusätzliche Sachaufwand wird insbesondere im Bereich von Observationseinheiten durch die Abgeltung der Reisegebühren entstehen. Allfälliger Personalbedarf wird durch Planstellenverlagerungen aufzufangen sein. Beim Sachaufwand ergibt sich überdies ein Mehraufwand bei der Anschaffung von Ausrüstung für Observationen und der Ausstattung von Observationsfahrzeugen, der zukünftig durch Umschichtungen abzudecken ist, sofern nicht EU-Kofinanzierungen des nunmehrigen Amtes für Betrugsbekämpfung den Sachaufwand abdecken (der österreichische Anteil ist der Personalaufwand).

Die notwendigen Anpassungen an das EG-Recht und an innerstaatliche Vorschriften verhalten sich ebenso wie die Vereinfachungen bei der Vollziehung grundsätzlich kostenneutral. Allfällige Einsparungen im Rechtsbehelfsverfahren durch Entscheidungen eines einzelnen Senatsmitglieds bei einfachen Fällen werden durch die neu geschaffene Möglichkeit der Anberaumung mündlicher Verhandlungen von Amts wegen und der Zurückverweisung zur Sachverhaltsergänzung wieder ausgeglichen.

Bei den durchgeführten Glättungen im Zuge der Euro-Anpassung handelt es sich zum Teil um so geringe Beträge (4 und 20 Euro), dass sie größenordnungsmäßig nicht ins Gewicht fallen, zum Teil wird der betragsmäßige Rahmen ausserstrafrechtlicher Regelungen geringfügig erweitert. Da derartige ausserstrafrechtliche Regelungen (Abgabenerhöhungen) lediglich an die Stelle von Geldstrafen treten, sind Mehr- oder Minderkosten nicht zu erwarten.

Zu Mehreinnahmen kommt es hingegen durch die neue Bemessungsgrundlage für Personalkosten. Diese Kosten (Kommissionsgebühren), die für bestimmte, über das übliche Maß hinausgehende Amtshandlungen der Zollbehörden erhoben werden (z.B. für zollamtliche Prüfungen ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle oder des Amtsplatzes), deckten bislang die tatsächlich angefallenen Kosten für den Einsatz der Beamten nur in einem Ausmaß von knapp 80% ab.

Dieser Umstand führte zur Kritik des Rechnungshofes, der anlässlich einer Gebarungsprüfung forderte, dass die Personalkosten, wie im jetzigen Entwurf enthalten, auf Grundlage der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG, berechnet werden. Durch diese Neuregelung sind Mehreinnahmen in Höhe von rund 20 Mio ATS jährlich zu erwarten.

Im Sinne der vom Rechnungshof geforderten Kostenwahrheit wurden überdies Bestimmungen gestrichen, bei denen Kosten für nicht konkret bestimmbare Gegenleistungen verlangt wurden (z.B. Kostenabgeltung für die Ausübung der Zollaufsicht bei privaten Zollagern, Einnahmenausfall diesbezüglich rund 720.000 ATS jährlich). Auch werden zur Berechnung der Personalkosten künftig bei angefangenen halben Stunden nur halbe Stunden verrechnet an Stelle der bisherigen Regelung, dass grundsätzlich ganze Stunden zu verrechnen sind, sofern mehr als 10 Minuten der angefangenen Stunde bereits verstrichen sind. Letzteres führt aber zu keinem nennenswerten Einnahmenausfall.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 BVG.

Besonderer Teil**Zu Art.I****Zu § 2 Abs.4:**

Die Änderung berücksichtigt, dass der Beschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 293 vom 12.11.1994, S.9, durch den Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 253 vom 7.10.2000, S.42, ersetzt worden ist.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 14:

Der Begriff der Zollzuwiderhandlung wurde mit EU-Beitritt im ZollR-DG eingeführt und definiert, wobei lediglich auf den Umfang der damals geltenden EG-Amtshilfeverordnung 1468/1981 betreffend die Zoll- und Agrarregelung abgestellt wurde. Die nunmehr geltende Verordnung 515/97 spricht in diesem Fall von Handlungen und Vorgängen, die der Zoll- und Agrarregelung zuwiderlaufen und das Neapel II-Übereinkommen definiert "Zuwiderhandlung" als Verstoß gegen nationale oder gemeinschaftliche Vorschriften. Es war daher das Bedürfnis gegeben, den Begriff so zu definieren, dass er nicht nur den EG-Bereich abdeckt, sondern auch die Verstöße im Anwendungsbereich des Neapel II-Übereinkommens bzw. Verstöße gegen die neben dem Zollrecht sonst von den Zollbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften. Das Einschreiten von Zollorganen und die Anwendung besonderer Befugnisse wird daran geknüpft, ob bestimmte Zollzuwiderhandlungen vorliegen bzw. vorbereitet werden, wobei im Einzelfall der Einsatz von schwerwiegenden Maßnahmen auch von einer bestimmten Schwere dieser Zollzuwiderhandlung abhängig gemacht wird, wobei es sich um eine Zollmaterie im engeren Sinn handeln muss.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 15:

Hier wird eine Definition der Betrugsbekämpfung eingefügt, weil dies eine zentrale Aufgabe einer Zollverwaltung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Die Definition verwendet die Begriffe der Amtshilfeverordnung 515/97 und des Übereinkommens Neapel II. Der zweite Satz stellt klar, dass bestehende Zuständigkeitsregelungen im Bereich der verwaltungsstrafrechtlichen oder strafrechtlichen Verfolgung nicht berührt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 16:

Der Begriff der Vorbereitung einer Zollzuwiderhandlung wird deshalb definiert, um genau zu determinieren, wann ein Einsatz des schwerwiegenden Rechtsinstitutes der Observation gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 21 des Neapel II-Übereinkommens in Frage kommen kann. Dabei handelt es sich um Fälle der Zoll- oder Steueraussetzung oder der vorläufigen gänzlichen oder teilweisen Nichterhebung von Eingangsabgaben.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 17:

Enthält die genaue rechtliche Bezeichnung des Neapel II-Übereinkommens.

Zu § 4 Abs.3:

Die Änderung berücksichtigt die Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996, ABIEG Nr. L 33 vom 4.2.1997, S.24, über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999, ABIEG Nr. L 13 vom 19.1.2000, S.1. Die geänderte Entscheidung über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft (Zoll 2002) sieht im neuen Artikel 16a vor, dass das Programm auch Beitrittskandidaten bzw. der Türkei im Rahmen der Zollunion mit der Gemeinschaft offen steht, wodurch die in § 4 Abs.3 ZollR-DG vorgesehene Regelung über Organe der Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten auf ausländische Zollorgane auszudehnen ist.

Zu § 6:

Absatz 1 bringt eine Aufzählung jener Geschäfte der österreichischen Zollverwaltung, die entweder zum Kernbereich gehören und/oder in den letzten Jahren besondere Bedeutung erlangt haben oder der Zollverwaltung ausdrücklich nach dem ZollR-DG zur Vollziehung zugewiesen sind. Da gerade innerhalb der Europäischen Union immer wieder neue Rechtsentwicklungen Platz greifen und bei anderen Angelegenheiten jeweils in gesonderten Gesetzen eine Vollziehungskompetenz für die Zollverwaltung oder die Zollorgane vorgesehen ist, wird die Aufzählung bewusst nicht taxativ gestaltet.

Absatz 2 führt die in § 6 und § 54 Abs. 1 bestehenden Zuständigkeitsregelungen zusammen, ohne an dem Verweis auf das AVOG und die dort geregelten sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Zollbehörden etwas zu ändern.

Der neue Absatz 3 bringt ein Kontrollrecht für die Zollbehörden hinsichtlich von Abgabenvorschriften, die mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr verbunden sind und deren Einhaltung außerhalb von abgabenbehördlichen Prüfungen im Sinn der Bundesabgabenordnung oder von Nachschauen im Sinn des ZollR-DG vor allem nur im Rahmen von mobilen Kontrollen bei körperlicher Überprüfung der von der Abgabenvorschrift betroffenen Ware erfolgen kann. Bei diesen Abgabenvorschriften handelt es sich um die Mehrwertsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und, weil ausdrücklich genannt, um die Normverbrauchsabgabe (NoVA) bei Kraftfahrzeugen, wo nunmehr durch die Novelle des NoVAG in § 1 Ziffer 3 zweiter Satz ein Rechtswidrigkeitstatbestand hinsichtlich im Inland verwendeter Kraftfahrzeuge, die nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wären, geschaffen wurde (siehe BGBl I 122/1999). Da es im Rahmen der bestehenden Finanzamtsorganisation keine mobilen Kontrolleinheiten gibt, wird, wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch, der Zollverwaltung die Befugnis zu mobilen Kontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr im Zusammenhang mit den diesen Verkehr betreffenden Abgabenvorschriften übertragen.

Absatz 4 verankert die in verschiedenen EG-Verordnungen normierte Risikoanalyse auch im ZollR-DG generell. Ohne Risikoanalyse, die die Möglichkeit schafft, risikoorientiert und selektiv zu kontrollieren, wäre eine sinnvolle Kontrolle des im letzten Jahrzehnt enorm gestiegenen Personen- und Warenverkehrs heutzutage gar nicht mehr möglich. Gleichzeitig ermöglicht es diese Arbeitsmethode, in dem Bereich des unverdächtigen Reise- und Wirtschaftsverkehrs von Kontrollen abzusehen. Eine vorbeugende Ermittlung von Daten erfolgt nur insofern, als der bereits vorhandene Datenbestand der abgegebenen Zollanmeldungen jeweils nach bestimmten Risikokriterien untersucht wird.

Zu § 7:

Die Überschrift vor § 7 trägt nunmehr der Erweiterung der Regelungsgegenstände in den §§ 7, 7a und 7b Rechnung.

Zu Abs.1:

Den Anregungen des Datenschutzrates folgend, wird die bestehende und nicht den Begriffen des DSGVO 2000 entsprechende Bestimmung ersetzt und nunmehr die generelle Ermächtigung für die Zollbehörden normiert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten zu ermitteln, festzustellen und zu verarbeiten.

Zu Abs.2:

Diese Bestimmung ähnelt dem § 54 Absatz 2 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Regelung des ZollR-DG den Verkehr mit legalen Waren, die auch ordnungsgemäß der Zollbehörde erklärt oder angemeldet wurden, einbezieht, um den abgabenrechtlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus wird abweichend vom SPG der Einsatz technischer Observationshilfsmittel ausdrücklich im Gesetz geregelt.

Eine Abweichung vom SPG ergibt sich aus rechtssystematischen Gründen, indem statt der Verwendung der Begriffe "Abwehr gefährlicher Angriffe oder die Abwehr bandenmässiger oder organisierter Kriminalität" auf Finanzvergehen nach § 38 Finanzstrafgesetz (Vorliegen erschwerender Umstände wie gewerbsmässige Begehung oder Schmuggel als Mitglied einer Bande) abzustellen ist. Eine Observation ist nur dann zulässig, wenn es sich um Zollzuwiderhandlungen gegen die in den ersten drei Anstrichen des § 6 Abs. 1 angeführten Materien handelt, die den Tatbestand eines Finanzvergehens nach § 38 FinStG darstellen. Eine Observation ist bei Vorliegen der vorstehenden Kriterien zulässig, wenn es sich um den Transport von legalen Waren in Tarnladungen (z. B. Zigaretten deklariert als oder umgeben von Styropor oder Zahnstochern) sowie um den Transport von verbotenen oder beschränkten Waren handelt. In diesen Fällen liegt zumindest schon ein strafbarer Versuch vor.

Darüber hinaus ist eine Observation auch während der Vorbereitung solcher Handlungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zulässig. Werden Waren, die sich nicht im freien Verkehr befinden, innerhalb der Gemeinschaft transportiert, dann gibt es zwar entsprechende Verständigungsvorschriften gegenüber den zuständigen Zoll- und Verbrauchsteuerbehörden, aber selbst wenn den Behörden (inländischen, ausländischen oder dem Amt für Betrugsbekämpfung der Europäischen Kommission) bekannt ist, dass die Waren am Zielort bei der zuständigen Behörde nicht einlangen werden, so liegt bis zur Ausführung der Zollzuwiderhandlung kein strafbarer Versuch vor, weil in diesen Verfahren (Zollverfahren, Verbrauchsteuerverfahren) jederzeit Richtungsänderungen zulässig sind. Ein praktischer Anwendungsfall ist, dass Zigaretten von einer dubiosen Firma bei einem Zollamt an der tschechischen Grenze in der Einfuhr angemeldet und ohne Entrichtung der Eingangsabgaben oder zumindest ohne Entrichtung der

Verbrauchssteuern im Transit nach Südspanien transportiert werden sollen, von wo aus eine Ausfuhr nach Afrika erfolgen soll. Dieses Beispiel betrifft eine Route, auf der schon sehr viele Sendungen verschwunden sind. Ohne die Zulässigkeit der Observation könnte in diesem Beispiel - legaler Transport von legalen hochsteuerbaren Waren - die Behörde nur untätig zuwarten, ob dieser Transport dann in Südspanien einlangt oder nicht. Daher soll nach diesen Bestimmungen eine Observation in bestimmten Fällen auch schon bei Vorbereitung einer Zollzuwiderhandlung ermöglicht werden, obwohl es sich hier immer noch um ein laufendes Abgabeverfahren handelt und noch kein strafrechtlich relevanter Versuch vorliegen kann. Zur Höhe der Abgaben ist auszuführen, dass auf der Ladung eines mit Zigaretten beladenen 40 Tonnen-LKW österreichische Abgaben in der Höhe von etwa 13 Millionen Schilling lasten.

Der Begriff der Beförderungsmittel im Sinn des Zollrechts ergibt sich aus dem Artikel 670 lit. c in Verbindung mit den Artikeln 717 bis 729 der ZK-DVO (§ 1 Absatz 2 Ziffer 2 ZollR-DG).

Eine Observation unter Anwendung technischer Hilfsmittel zur Peilung von Beförderungsmitteln muss an erheblich strengere Voraussetzungen geknüpft werden, und zwar an die Wertgrenze des Finanzstrafgesetzes für gerichtlich strafbare Handlungen in Verbindung mit dem Vorliegen des Tatbestandes des § 38 Abs. 1 lit. b, des Schmuggels als Mitglied einer Bande.

Zu Abs.3:

Die in Absatz 3 geregelte verdeckte Ermittlung orientiert sich wiederum an § 54 Absatz 3 des Sicherheitspolizeigesetzes mit den bei der Observation erwähnten Einschränkungen. Auch hier muss es sich um Zuwiderhandlungen gegen die in den ersten drei Anstrichen des § 6 Abs. 1 angeführten Materien in Verbindung mit gerichtlich strafbaren Finanzvergehen nach § 38 Abs. 1 lit. c FinStrG handeln, die ansonsten nicht aufgedeckt werden könnten.

Zu Abs.4:

Die Möglichkeit der Überwachung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs an Verkehrswegen in Grenznähe mittels Bildaufzeichnung trägt den Auswirkungen der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen Rechnung und soll Feststellungen ermöglichen, welche Schiffe (auf der Donau), Lastkraftwagen und Eisenbahnzüge eine Grenze des Anwendungsgebietes überschritten haben. Im Hinblick auf die Liberalisierung des Eisenbahnverkehrs und die für Eisenbahnunternehmen im Zollkodex vorgesehenen Verfahrenserleichterungen werden auch die grenzüberschreitenden Schienenwege aufgenommen. Da es sich um die Ermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 handelt, war eine gesetzliche Grundlage anzustreben.

Ausserdem wird eine bestehende Situation legalisiert, dass nämlich vielfach Einfahrten und Ausfahrten bei Amtsplätzen und Abfertigungsanlagen von Zollämtern, bei Zolllagern und Lagern der ÖBB oder Lagern von Luftfrachtunternehmen oder auch Einfahrtsstrecken in Häfen entweder von den Zollbehörden selbst oder z. B. von den Schifffahrtsbehörden oder Lagerhaltern mit einem bildgebenden Verfahren überwacht werden, was sowohl im Auftrag der Zollverwaltung geschehen kann als auch im eigenen Interesse, wobei der Zollverwaltung dann ein Zugriff gestattet wird. Mit derartigen Systemen soll eine unkontrollierte Entfernung von Waren und Transportmitteln ohne Zollkontrolle oder Zollabfertigung vom Amtplatz, aus einem Lager oder von einem Grenzübergang verhindert werden, Schadenersatzleistungen der Lagerhalter einschließlich der Entrichtung von Abgaben für verschwundene Waren vermieden und Personalkosten gesenkt werden, da diese Systeme es ermöglichen, von der stationären Überwachung durch einen dort eingesetzten Beamten oder Privatangestellten abzusehen. Obwohl auch bei diesen Orten primär Beförderungsmittel aufgezeichnet werden, handelt es sich um Daten, durch die Betroffene bestimmbar sein werden.

Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bildaufzeichnungsgeräten ausserhalb der in den Buchstaben a) und b) genannten Örtlichkeiten ist an die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 zur Durchführung einer Observation geknüpft. Die verdeckte Ermittlung personenbezogener Daten mit Bildaufzeichnungsgeräten ist an die Voraussetzungen für die Durchführung einer verdeckten Ermittlung geknüpft.

Die letzten 3 Sätze regeln die Dauer einer Bildspeicherung insofern, als eine Speicherung von über 48 Stunden nur bei Verdacht und weiteren Schritten der Behörde solange als notwendig erfolgen darf, längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Die Zeitdauer von 48 Stunden wurde deshalb gewählt, um den Sonntag zu überbrücken.

Zu Abs.5:

Den Zollbehörden soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zugang zu den Stammdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer einer Person) ermöglicht werden. Die Übermittlung der Stammdaten stellt keinen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar. Die Bestimmung ist teilweise dem § 53a SPG nachgebildet,

bleibt aber inhaltlich dahinter zurück. Darüber hinausgehende Massnahmen bleiben dem finanzstrafrechtlichen Verfahren vorbehalten.

Die Erfüllung dieser Ermittlungspflicht wird die Betreiber der öffentlichen Telekommunikationsdienste nur mit geringfügigen Kosten belasten. Eine Vorhaltepflcht muss nicht normiert werden, da sie in ausreichendem Umfang bereits gemäss § 89 Abs. 1 TKG besteht. Aus diesen Gründen ist eine Verpflichtung zur kostenlosen Auskunftserteilung in wirtschaftlicher Hinsicht zumutbar. Diese Bestimmung dient auch als Grundlage für die Übermittlungspflicht von personenbezogenen Daten durch Internetprovider.

Zu § 7a:

Dieser enthält nahezu unverändert die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 7, nur der Kreis der beteiligten Personen wurde an Artikel 78 Abs. 2 ZK angelehnt.

Zu § 7b:

Diese Regelungen wurden dem § 62 Absätze 1, 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes nachgebildet und korrespondieren mit § 26 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 des Datenschutzgesetzes 2000. § 26 Absatz 2 des DSG 2000 sieht vor, dass eine Auskunft nicht erteilt werden muss, soweit etwa überwiegend öffentliche Interessen vorliegen wie wichtige oder finanzielle Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union. Ohne eine derartige Bestimmung könnte der Fall eintreten, dass z. B. die österreichische Zollverwaltung von dem Amt für Betrugsbekämpfung der Europäischen Kommission erhaltene sensible Daten dann auf Anfrage des Betroffenen bekanntgegeben werden müsste. Dies soll mit der vorgeschlagenen Bestimmung insofern hintangehalten werden, dass es zu standardisierten Auskünften, die keiner Begründung bedürfen, kommt. Außerdem wird die Kontrolle durch die Datenschutzkommission und das besondere Beschwerdeverfahren vor dieser vorgesehen.

Zu § 8:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 16 Abs.1:

§ 2 Abs. 1 normiert die Anwendung des gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Zollrechts für den Bereich des Verkehrs über die Grenzen des Anwendungsgebiets (entweder Drittlandsverkehr oder innergemeinschaftlicher Verkehr). Diejenigen Verbrauchsteuern, die außerhalb eines solchen Drittlands- oder innergemeinschaftlichen Verkehrs im nationalen Bereich von den Zollbehörden erhoben werden, sind jedoch nicht erfasst. Eine Angleichung der Befugnisse der Zollbehörden in diesem innerstaatlichen Bereich an die ihnen auch sonst zustehenden Befugnisse erscheint zweckmäßig.

Zu § 17a:

Diese Regelung entspricht nahezu wortgleich dem Artikel 7 der Verordnung (EG) 515/97 sowie dem Artikel 11 des Neapel II-Übereinkommens. Die besondere Form der zollamtlichen Überwachung ergibt sich aus Gründen der Betrugsbekämpfung außerhalb der im § 17 geregelten zwingenden Formen der zollamtlichen Überwachung und war bisher überhaupt nicht im ZollR-DG geregelt, sondern nur in manchen bilateralen Amtshilfeabkommen. Sie umfasst eine zeitlich nicht permanente Überwachung durch einzelne Kontrollhandlungen und erlaubt Registrierungen und verdeckte Kontrollen zum Beispiel beim Passieren eines Grenzzollamtes, wenn ein Kraftfahrzeug mit eingebautem Versteck avisiert wird, das für einen künftigen Schmuggel benutzt werden könnte. Im übrigen wird sich die besondere Form der Überwachung auch auf das periodische Einholen von Auskünften in bestimmten Fällen beschränken; alle weitergehenden und zeitlich permanenten Überwachungsmaßnahmen würden eine Observation im Sinne des § 7 darstellen. Auch diese Maßnahme darf nur dann gesetzt werden, wenn es sich um Angelegenheiten der ersten drei Anstriche des § 6 Abs. 1 handelt.

Der Absatz 2 regelt das Institut der kontrollierten Lieferung. Für eine erfolgreiche Betrugsbekämpfung ist es oft unbefriedigend, lediglich den Fahrer oder den Kurier einer Sendung als Ausführenden einer Zollzuwiderhandlung festzustellen, aber nicht den Auftraggeber und Empfänger. Im Verkehr mit verbotenen oder beschränkten Waren muss die Zustimmung der zuständigen Behörde eingeholt werden. Im Verkehr mit hochsteuerbaren Waren darf durch das vorläufige Nichterheben nicht die Gefahr von Abgabenausfällen eintreten; kann dies nicht garantiert werden, so hat eine kontrollierte Lieferung zu unterbleiben. Des weiteren wird geregelt, dass entsprechend § 23 Abs. 2 SPG kontrollierte Lieferungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn eine Gefährdung ausgeschlossen und allfälliger Schadenersatz gewährleistet werden kann. Zollrechtlich gilt die Fiktion des § 62 Absatz 3 Ziffer 3 ZollR-DG, dass sich die von einer kontrollierten Lieferung betroffenen Waren im Versandverfahren befinden.

Zu § 17b:

Abs. 1 legt fest, dass die zollrechtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs innerhalb des Anwendungsgebietes (§ 3 ZollR-DG) im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen der Zollaufsicht (§ 22 ZollR-DG) und daher im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Befugnisse hinsichtlich von Personen, Beförderungsmitteln, Behältnissen und Waren erfolgt.

Abs. 2 normiert ein Befragungsrecht für die Zollorgane und die Auskunftspflichten der befragten Personen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Bargeldkontrolle. Die Reisenden können befragt werden, ob sie Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel in Höhe von 20.000 Euro oder mehr mit sich führen und können, im Falle der Bejahung, zusätzlich nach der Herkunft, dem wirtschaftlich Berechtigten und dem Verwendungszweck befragt werden.

Zu § 17c:

Abs. 1 normiert die Befugnis einer vorläufigen Sicherstellung durch Zollorgane bei Gefahr in Verzug für Zwecke der Beweissicherung. Besteht der hinreichender Verdacht, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zweck der Geldwäsche verbracht werden, kommt die allgemeine Bestimmung des § 84 Abs 1 StPO zur Anwendung. Eine Zwischenschaltung der zuständigen Sicherheitsbehörden gemäß § 6 SPG erübrigt sich. Das zeitliche Höchstmaß der Sicherstellung wird mit sechs Monaten begrenzt; jede gerichtliche Entscheidung beendet sie schon früher.

Abs. 2 regelt die Weitergabe personenbezogener Daten an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde sowie an die beim BM für Inneres eingerichtete zentrale Geldwäschemeldestelle (EDOK). Die Datenweitergabe ist aber nur zulässig, sofern diese für die gesetzliche Aufgabenerfüllung dieser Behörden vonnöten ist.

Zu § 27 Abs.4:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 27a Abs.1:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 38a:

Die zeitliche Einschränkung der in Art.8 ZK bei Erfüllen der dort normierten Voraussetzungen zwingend angeordneten Rücknahme und des in Art. 9 ZK bei Erfüllen der dort normierten Voraussetzungen zwingend angeordneten Widerrufs stößt auf EG-rechtliche Bedenken. In diesen Fällen ist § 38a ZollR-DG wohl nicht anzuwenden (Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts). § 38a ZollR-DG wäre lediglich im Bereich des im Ermessen stehenden Widerrufs in den Fällen des Art. 9 ZK anwendbar. Gerade bei dieser Ermessensentscheidung ist aber die in § 38a ZollR-DG vorgenommene Berücksichtigung der Unbilligkeit des Widerrufs nach einer längeren Zeit auf den Einzelfall abzustellen. § 38a ZollR-DG soll daher aufgehoben werden.

Zu § 43:

Mit dem Ende der Übergangszeit (1.1.1999 bis 31.12.2001) der Einführung des Euro sind Rundungsbestimmungen nicht mehr zulässig. § 43 ist daher aufzuheben.

Zu § 47:

Mit der Reform des Systems der zolltariflichen Abgabenbegünstigung auf Grund der besonderen Verwendung einer Ware durch Änderung der Zollkodex-Durchführungs-Verordnung (ZK-DVO) durch die Verordnung Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000, ABIEG Nr. L 188 vom 26.7.2000, S.1, ist die in § 47 Abs.2 ZollR-DG vorgesehene Möglichkeit der Bewilligungserteilung durch Annahme der Anmeldung im Gemeinschaftsrecht selbst enthalten (Art.292 ZK-DVO). Die in § 47 Abs.1 enthaltene Zuständigkeitsbestimmung soll in die allgemeine Bestimmung des § 54 Abs.1 aufgehen. § 47 kann daher aufgehoben werden.

Zu § 48 Abs.1:

Die in § 48 Abs.1 enthaltene Zuständigkeitsbestimmung soll in die allgemeine Zuständigkeitsbestimmung des § 54 Abs.1 aufgehen.

Zu § 48 Abs.4:

Der Bereich „Formulare und Geschäftsdrucksorten“ der Österreichischen Staatsdruckerei wurde ausgliedert. Die Änderung des § 48 Abs.1 berücksichtigt diesen Umstand und die neue Firmenbezeichnung.

Zu § 54 Abs.1:

Die bisherige Regelung des § 54 Abs.1 soll in den neuen § 6 übernommen werden.

Das ZollR-DG enthält an mehreren Stellen Zuständigkeitsbestimmungen für die Erteilung von Bewilligungen, die auf den Wohnsitz oder Sitz abstellen. In den von diesen Bestimmungen nicht erfassten Fällen von Bewilligungen oder Zulassungen, insbesondere durch laufende Änderungen des EG-Zollrechts, ist die subsidiäre Bestimmung des § 69 BAO anzuwenden. Mit der Schaffung einer einheitlichen allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung für Bewilligungen und Zulassungen soll die Rechtssicherheit gefördert und grundsätzlich auf den Wohnsitz oder Sitz bei der Erteilung von Bewilligungen oder Zulassungen abgestellt werden. Die Fälle, in denen der Antrag auf Bewilligung oder Zulassung als durch die Abgabe der Zollanmeldung gestellt gilt und die Bewilligung oder Zulassung durch die Annahme der Zollanmeldung erfolgt (zB die Bewilligungen im vereinfachten Verfahren zu Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung), sollen ausgenommen bleiben; hier richtet sich die Zuständigkeit nach § 69 BAO und wird das Zollamt durch Abgabe der Zollanmeldung zuständig.

Zu § 54a Abs.4 und § 55 Abs.6:

Wegen der erforderlichen Änderungen der Zoll-Anmeldungs-Verordnung und der Zoll-Informatik-Verordnung des Bundesministers für Finanzen soll eine für den Rechtsanwender leichter handhabbare Kundmachungform gewählt werden, die jeweils geltende Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen aufzulegen bzw. ins Internet zu stellen.

Zu § 55 Abs.2:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 59:

Die in § 54 Abs.1 beabsichtigte allgemeine Zuständigkeitsregelung und das Einsparen mehrerer Bewilligungen durch verschiedene Zollstellen, wenn derselbe Bewilligungswerber das vereinfachte Verfahren bei mehreren Zollstellen in Anspruch nehmen möchte, machen die Regelungen des § 59 Abs.1, 2 und 4 entbehrlich, daher können diese Bestimmungen aufgehoben werden.

Die EG-rechtlich nicht abgesicherte Regelung des § 59 Abs.3 (gesetzlicher Zwang zur Sammelanmeldung) soll ebenfalls aufgehoben werden.

Als neuer § 59 Abs.1 soll lediglich die Regelung enthalten sein, dass im Falle der Bewilligung globaler ergänzender Anmeldungen (Art. 76 Abs. 2 Zollkodex) diese als Sammelanmeldung bezeichnet werden und im Anwendungsgebiet als Globalisierungszeitraum der Kalendermonat festgelegt wird.

Den neue § 59 Abs.2 entspricht dem bisherigen § 59 Abs.5., berücksichtigt jedoch, dass die Möglichkeit, Unterlagen nicht mit der Sammelanmeldung abzugeben, sondern zur Verfügung der Zollbehörde zu halten, mit der Änderung des Zollkodex (VO xxx) in Art. 77 ZK selbst geregelt, nicht auf Sammelanmeldungen, jedoch auf Informatikverfahren eingeschränkt ist.

Der neue § 59 Abs.3 entspricht dem bisherigen Abs. 6 und soll die Möglichkeit der Selbstberechnung nunmehr auch auf andere Geldleistungen als Abgaben erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem Zollverfahren stehen.

Der neue § 59 Abs.4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 7.

Zu § 62 Abs.1:

Mit dem Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl III Nr. 136/1998 wurde dem § 62 Abs.1 ZollR-DG, wonach das NATO-Truppenstatut im Anwendungsgebiet nicht gilt, jedoch der NATO-Vordruck 302 als Versandschein (sc. nur) in bestimmten Fällen verwendet werden kann, materiell derogiert. Die formelle Aufhebung der Bestimmung dient der Rechtsklarheit, dass Versandverfahren mit NATO-Vordruck 302 gem. Art. 91 Abs.2 Buchstabe e Zollkodex nunmehr uneingeschränkt gelten.

Zu § 63 Abs.1:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 65:

Die Zuständigkeitsregelungen des § 65 sollen in der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung des § 54 Abs.1 aufgehen.

Zu § 66 Abs.2:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 67 Abs.2:

Einerseits wurde bei der 3. ZollR-DG - Novelle übersehen, auch den Verweis in § 67 Abs.2 auf § 51 Abs.3 anzupassen. Andererseits soll die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse nicht nur dann zulässig sein, wenn die aufgegebenen Waren verwertbar erscheinen, sondern auch dann, wenn eine Zuführung zu karitativen Zwecken möglich erscheint.

Zu § 69:

Aufgrund der Änderung des Bankwesengesetzes (BGBl I Nr. 33/2000) müssen nach dem 1. November 2000 eröffnete Spargbücher entweder auf den Namen des identifizierten Bankkunden lauten oder (bei Sparguthaben unter 200.000,- S) mit einem Lösungswort versehen sein. Der direkte Zugriff auf das Sparguthaben durch die Zollbehörde wäre somit entweder von vornherein nicht bzw. im Fall eines Lösungswortes nur bedingt gegeben, sodass die einer Barsicherheit gleichgestellte Wirkung bei Sparguthaben nicht mehr gegeben ist. Die Bestimmung der bisherigen Z. 1 war daher zu streichen. Aufgrund des Art. 197 Abs. 1 ZK i.V.m. Art. 857 Abs. 1 Buchstabe b ZK-DVO können die Mitgliedstaaten jedoch die Sicherheitsleistung in Form der Verpfändung von Spargbüchern zulassen. Eine solche Regelung wäre allerdings in die Zollrechts-Durchführungsverordnung aufzunehmen.

Zu § 74 Abs.2:

Durch die VO der EP und des Rates Nr. xxx (VO xxx) wurde Art. 221 Zollkodex geändert. Die Verjährung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben einschließlich der Möglichkeit einer Aussetzung der Verjährung (Hemmung) ist im Zollkodex geregelt und lässt nationale Bestimmungen nur für die Fälle zu, dass die Zollschuld auf Grund einer strafbaren Handlung entstanden ist. Nach § 2 Abs.1 ZollR-DG gilt dies auch für sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben. Damit erübrigt sich eine nationale Regelung über die allgemeine Verjährungsfrist; Hemmungs- oder Unterbrechungsbestimmungen des § 209 BAO sind auf die Verjährung nach Art. 221 ZK nicht anzuwenden. Die neue Bestimmung des § 74 Abs.2 ZollR-DG soll im Rahmen des Art. 221 Abs.4 ZK die Verjährungsfrist für Abgaben verlängern, die auf Grund schwerer Finanzvergehen entstanden sind. Die bisherige unterschiedliche Behandlung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben einerseits und der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben andererseits im Zusammenhang mit nicht schweren Finanzvergehen dürfte gegen Art. 280 Abs.2 EG verstoßen und soll daher aufgegeben werden.

Zu § 77 Abs.1:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 79 Abs.1 erster Satz:

Ein Bedürfnis zur Übernahme der Zolsschuld besteht unter anderem auch in Fällen des Artikels 216 ZK, der bisher nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Die Möglichkeit zur Bewilligung einer Schuldübernahme war daher allgemeiner zu formulieren.

Zu § 85c:

Nach den ersten Jahren der Anwendung des Rechtsbehelfsverfahrens haben sich einige Änderungen für notwendig erwiesen, um den Arbeitsanfall bewältigen und gleichmäßig verteilen zu können:

- Für einfache Fälle soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass der Berufungssenat durch ein einzelnes Senatsmitglied entscheidet.
- Dem Berufungssenat soll – wie den Finanzstrafbehörden 2. Instanz im Finanzstrafverfahren – die Möglichkeit eingeräumt werden, die Berufungsvorentscheidung aufzuheben und die Sache an die Behörde zurückzuverweisen, welche die Berufungsentscheidung erlassen hat, damit diese Behörde umfangreiche Ergänzungen der Sachverhaltsermittlung vornimmt, wenn der Berufungssenat dies für erforderlich hält.
- Der Vorsitzende des Berufungssenates soll eine mündliche Verhandlung auch von Amts wegen anberaumen können.

Zu § 87 Abs.3:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 88 Abs.2:

Die Änderung berücksichtigt die Novellierung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl Nr. 1975/18, durch das BGBl I Nr. xx/2000.

Zu § 95 Nr.3:

Im Zuge der Euro-Anpassung waren die im Gesetz enthaltenen Schillingbeträge bürgerfreundlich nach oben zu glätten.

Zu § 99 Abs.2:

Die Neufassung dient einerseits der Konsolidierung der bereits durch mehrere Novellen ausgehöhlten Bestimmung, andererseits entfällt die bisherige Ausnahme für Amtshandlungen von 10 Minuten oder weniger. Dieser Entfall wird kompensiert durch die im neuen § 101 Abs. 2 enthaltene Regelung, dass bei der Vorschreibung der Personalkosten jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde zu rechnen ist, anstatt wie bisher jede angefangene Stunde als volle Stunde.

Zu § 100 Abs.1:

An Stelle der Entrichtung der Kommissionsgebühren in Stempelmarken, wenn dem Kostenschuldner kein Zahlungsaufschub zusteht, soll die Leistung einer Sicherheit für die Kommissionsgebühren vor Beginn der Amtshandlung treten.

Zu § 101 Abs.2:

Die Bemessungsgrundlage der Personalkosten richtet sich derzeit nach immer wirklichkeitsfremderen Gesichtspunkten, weil der Großteil der in Betracht kommenden Zollorgane gemäß § 254 BDG die Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst bewirkt hat oder das Dienstverhältnis bereits in diesem begonnen hat. Um bei den Kommissionsgebühren mehr Kostenwahrheit zu gewinnen, soll der Forderung des Rechnungshofes entsprechend als Bemessungsgrundlage jener Durchschnittssatz herangezogen werden, welcher gemäß § 14 Abs.5 BHG vom Bundesminister für Finanzen ohnehin in Richtlinien für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben festzulegen ist. Derzeit sind die Richtlinien mit Verordnung BGBl II Nr. 50/1999 festgelegt, die für Amtshandlungen im Jahr 2001 maßgeblichen Richtwerte der Durchschnittssätze für 1999 sind im Amtsblatt der Finanzverwaltung Nr. 111/2000, Anlage 3.1a, kundgemacht.

Zu § 103:

Die ohne konkret bestimmbare Gegenleistung (Beitrag zur Zollaufsicht bei privaten Zolllagern) formulierte Kostenpflicht in der gegenwärtigen Höhe (Personalkosten von einer Stunde je Kalendermonat) und mit eigenem Zahlungstermin verursacht einen Verwaltungsaufwand der Zahlungsüberwachung, der die Einnahmen aus der Verwaltungsabgabe unverhältnismäßig schmälert. Die Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

Zu § 105 und 107:

Die Änderungen der Zitate sollen lediglich die beabsichtigten Änderungen des § 101 Abs.2 berücksichtigen.

Zu § 108:

Bei der Abgabenerhöhung gem. § 108 Abs.1 ist der Zeitraum der gem. Art. 220 ZK nachzuerhebenden Abgaben, welcher für die Bemessung der Abgabenerhöhung herangezogen wird, derzeit zu lange, weil bei Zollschuldnern, denen für die ursprünglich erhobenen Abgaben ein Zahlungsaufschub zusteht, der Zeitraum, um den die nachzuerhebenden Abgaben später entrichtet werden, nicht mit dem Entstehen der Zollschuld, sondern mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ursprünglich buchmäßig erfassten Zollschuld beginnt. Dieser Überlegung soll mit der Änderung des § 108 Abs.1 Rechnung getragen werden.

Bei der Abgabenerhöhung gem. § 108 Abs.2 ist in den Fällen einer Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35 Abs. 2 FinStrG) nicht der gesamte Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrag zu entrichten, sondern lediglich der vom Finanzvergehen betroffene Verkürzungsbetrag. Außerdem ist im Zuge der Euro-Anpassung der derzeit im Gesetz enthaltene Schillingbetrag bürgerfreundlich nach oben zu glätten.

Zu Abschnitt G

Dieser Abschnitt über die Amtshilfe war wie bereits ausgeführt im Lichte der Rechtsentwicklungen auf den EU/EG-Ebenen völlig zu überarbeiten, was sich auch in der inhaltlich erweiterten Fassung der Überschrift niederschlägt. Gleichzeitig wird auch eine Straffung durchgeführt, um trotz einiger neu zu regelnder Angelegenheiten die bisherige Gliederung und Nummerierung weitgehend beibehalten zu können.

Innerhalb der Europäischen Union erfolgt die Zollzusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe insbesondere nach folgenden Rechtsinstrumenten (siehe dazu den geltenden § 109 Absatz 1 der aber nicht normativ war, weil er nur auf EG-Recht verwiesen hat):

- a) Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung, ABIEG Nr. L 82 vom 23.3.97, S.1 (Verordnung 515/97),
- b) Übereinkommen zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen samt Zusatzprotokoll und Protokoll über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen vom 7. September 1967, BGBl III Nr. 98/1999 (so genanntes Übereinkommen von Neapel 1967),
- c) Übereinkommen aufgrund von Art. K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen, ABIEG Nr. C 24 vom 23.1.1998, S. 01 und BGBl III XX/2001 (Neapel II-Übereinkommen),
- d) nach dem EG-Amtshilfegesetz, BGBl Nr. 1994/657, zur Durchführung der EG-Amtshilferichtlinie Nr. 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 (hinsichtlich Verbrauchsteuern),
- e) nach bestehenden bilateralen Amtshilfeabkommen; sofern diese weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben die Verpflichtungen daraus unberührt.

Daneben gibt es Amtshilfebestimmungen im weitesten Sinn (sonstige Verwaltungszusammenarbeit in Form der bloßen Beauskunftung) im Zollkodex, im Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren EG/EFTA und nach den EG-Verbrauchsteuerrichtlinien, die aber keine Ermittlungshilfe im Sinn des ZollR-DG betreffen.

Gegenüber Drittstaaten erfolgt die Amtshilfe aufgrund von bilateralen Abkommen, aufgrund der EG-Amtshilfeabkommen oder aufgrund von den den Europa-, Assoziations- Partnerschafts- oder Wirtschafts- und Handelsabkommen der EG sowie den Zollunionsverträgen der EG mit der Türkei, mit Andorra und mit San Marino angeschlossenen Amtshilfeprotokollen. Amtshilfe kann auch auf Grundlage von Rechtsakten des Weltzollrates nach den Bestimmungen des Unterabschnittes 1 geleistet werden.

Daneben gibt es noch gesonderte Rechtsgrundlagen in einschlägigen EG-Abkommen und EG-Verordnungen für Amtshilfe im Bereich Warenursprung und Zollpräferenzen betreffend die Verifizierung von Nachweisen.

Zu § 109:

Absatz 1 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage im ZollR-DG für den Abschluss (zumeist bilateraler) völkerrechtlicher Amtshilfeabkommen im Zollbereich einschließlich der Verbrauchsteuern und ist dem § 18 Polizeikooperationsgesetz (PolKG) nachgebildet. Die bestehenden Regelungen über die ehemaligen Zollausschlussgebiete Mittelberg und Jungholz bleiben durch die Ermächtigung zum Abschluss künftiger Abkommen unberührt. Derartige Abkommen regeln das Übermitteln und Überlassen von Daten sowie fakultativ auch das Einschreiten von Zollorganen im Ausland.

Absatz 2 nimmt darauf Bezug, dass manche Bestimmungen des Neapel II-Übereinkommens unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts stehen, indem Fragen der innerstaatlichen Kompetenzen nicht berührt werden oder die Regelungen der besonderen Formen der Zusammenarbeit durch innerstaatliche Bestimmungen ergänzt werden.

Zu Unterabschnitt 1

Dieser Abschnitt enthält alle für die Ermittlungshilfe geltenden Bestimmungen, die dann anzuwenden sind, wenn es keine völkerrechtliche Grundlage gibt.

Zu § 110:

Absatz 1 ermächtigt die Zollbehörden zur Amtshilfe sowohl als ersuchende Behörde als auch als ersuchte Behörde, wobei die Amtshilfe aufgrund von EG-Vorschriften, völkerrechtlicher Verpflichtungen und aufgrund von Gegenseitigkeit geleistet werden kann. Die Dienststellen der Europäischen Kommission und die Weltzollorganisation sowie für Verbrauchsteuern zuständige ausländische Abgabenverwaltungen werden ausländischen Zollbehörden gleichgestellt. Amtshilfe kann auch ohne Ersuchen, also spontan, in den im § 111 Absatz 4 angeführten Fällen geleistet werden.

Der Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2, wobei die Wortfolge "der Vollzug von Strafen" herausgenommen wird. Dies war im Unterabschnitt "Ermittlungshilfe" unsystematisch und widersprach auch dem geltenden § 118 (Vollstreckungshilfe).

Der Absatz 3 entspricht dem § 1 Abs. 3 des PolKG, wobei allerdings auf Artikel 3 Abs. 2 des Neapel II-Übereinkommens hinzuweisen ist, nach dem in bestimmten Fällen der zuständigen Justizbehörde ein Wahlrecht zusteht, Informationen auf dem Amtshilfeweg einzuholen. Im Rahmen des Ermittlungsauftrages nach § 197 FinStrG kann jedenfalls wie bisher der Amtshilfeweg ebenso in Anspruch genommen werden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4, wobei der erste Satz des Absatzes 4 im Hinblick auf die neue Fassung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich war.

Zu § 110a:

Der Bundesminister für Finanzen wird als zuständige Behörde für die Leistung von Ermittlungsamtshilfe bestimmt. Die behördlichen Zuständigkeiten waren bisher für den EU/EG-Bereich im § 109 Absatz 2 und für die Drittstaaten im § 113 Absatz 5 geregelt. Alle neueren EU/EG-Rechtsakte sehen nunmehr den Verkehr über eine Zentralstelle vor, um den Informationsaustausch besser zu koordinieren und Doppelgeleisigkeiten sowie Kommunikationsirwege zu vermeiden. Ebenso wird aus dem gleichen Grund EU-weit in den neueren bilateralen Amtshilfeabkommen mit Drittstaaten der Kommunikationsweg über eine zentrale Stelle gewählt. Auch das Neapel II-Übereinkommen sieht in seinem Artikel 5 die Benennung einer zentralen Koordinierungsstelle für den gesamten Amtshilfeverkehr in der nationalen Zollverwaltung vor. Demgemäß soll die Amtshilfe zentral über das Bundesministerium für Finanzen laufen, wobei doch für bestimmte Fälle Ausnahmen vorgesehen werden, weil ein direkter Informationsaustausch zwischen benachbarten Behörden auf gleicher Hierarchieebene, bei Gefahr in Verzug und zwischen gegenüberliegenden Grenzzollämtern weitaus sinnvoller ist als über eine zentrale Stelle. Im Sinne einer vereinfachten Kommunikation mit der Europäischen Kommission, insbesondere dem Amt für Betrugsbekämpfung, aber auch ausländischen Zollverwaltungen kann nach Ziffer 3 der Informationsaustausch direkt erfolgen, indem das Bundesministerium bestimmte Behörden im Einzelfall dazu ausdrücklich ermächtigt. Dabei werden vor allem Zweckmäßigkeitserlegungen anzustellen sein, um die Zentralstelle zu entlasten.

Unabhängig davon kann eine nachgeordnete Behörde beauftragt werden, im Namen und als Organ des Bundesministeriums ein ausländisches Ersuchen zu beantworten. Da die beauftragte Behörde nicht in eigener Zuständigkeit tätig wird, bedarf dieser Fall keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Zu § 111:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 bis 3.

Der Absatz 4 wurde aus systematischen Gründen aus dem bisherigen § 113 herausgenommen und führt näher aus, was Gegenstand einer spontanen Amtshilfe sein kann.

Zu § 112:

§ 112 wurde wesentlich gestrafft und mit den bisherigen §§ 114, 115 und 116 zusammengeführt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2, wobei der bisherige § 110 Abs. 3 aus systematischen Gründen angefügt wurde.

Absatz 2 Ziffern 1 und 2 entsprechen bis auf die Zitierung nach dem neuen DSG 2000 dem bisherigen Absatz 3 Ziffer 1 und 2.

Absatz 2 Ziffer 3 passt die Kostenregelung der Realität und auch den bestehenden internationalen und bilateralen Vereinbarungen an, nach denen mit Ausnahme für Zeugen und Sachverständige keine Kosten verrechnet werden.

Absatz 3 legt datenschutzrechtliche Bedingungen für die Gewährung von Amtshilfe fest. Diese entsprechen dem neuesten Standard im EU Bereich und sollen ein gewisses Datenschutzniveau in Richtung von Drittstaaten weiter transportieren.

Absatz 4 stellt die Überlassung von Gegenständen nunmehr in das Ermessen, sodass alle Bestimmungen über Fälle, in denen nicht übersendet werden darf, entbehrlich werden. Vom Ermessen wird nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als eine Übersendung des Gegenstandes nicht untunlich ist, weil er z. B. in bestimmten Verfahren benötigt wird.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 115.

Zu § 113:

Der § 113 hat bisher schon eine Abgrenzung getroffen, welches Verfahrensrecht anzuwenden ist. Nunmehr ist auf die im Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam bestehende Abgrenzung zwischen der Ersten Säule (gemeinsame Zoll- und Agrarregelung sowie die harmonisierten Verbrauchsteuern) und der Dritten Säule (strafrechtliche Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen) abzustellen.

Absatz 1 folgt der im Artikel 1 Absatz 1 des Neapel II-Übereinkommens konkret getroffenen Abgrenzung zwischen dem Zollwesen der Ersten und der Dritten Säule, wobei die Formulierung des Artikels 23 Absatz 2 der EG-Verordnung 515/97 verwendet wird. Wenn die Amtshilfe aufgrund der EG-Verordnung 515/97 erfolgt, so sind immer die Vorschriften des Zollrechts anzuwenden. Diese Unterscheidung ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil es für den Betroffenen von großer Bedeutung ist, ob er einem Abgabenverfahren, wo eine Offenlegungs- und Wahrheitspflicht besteht, unterworfen oder als Zeuge oder Beschuldigter in einem Finanzstrafverfahren vernommen wird.

Bei Amtshilfeersuchen nach dem Neapel II-Übereinkommen ist zu unterscheiden, ob es eine Zuwiderhandlung gegen nationale oder gemeinschaftliche Zollvorschriften betrifft oder die bloße Vollziehung einer sogenannten nationalen Zollvorschrift. Gleiches gilt bei den sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarungen, wo der Inhalt des Ersuchens für die Entscheidung, welches Verfahren anzuwenden ist, maßgeblich sein wird. Bei Amtshilfe aufgrund von EG-Amtshilfeabkommen oder aufgrund von allgemeinen EG-Abkommen angeschlossenen Amtshilfeprotokollen ist zwar die Berufung auf diese Rechtsgrundlage ein Indiz für die Anwendung des Abgabenrechts, weil diese EG-Amtshilfeabkommen und Amtshilfeprotokolle zumeist auf die erste Säule beschränkt sind, aber eine abschließende Entscheidung über das anzuwendende Verfahrensrecht ist nach dem Inhalt des Ersuchens zu treffen, um nicht ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen zu verletzen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 4 des § 113.

Der Absatz 4 erlaubt den Verkehr mit e-mail, der heutzutage selbstverständlich geworden ist.

Zu Unterabschnitt 2:

In diesem Bereich werden die besonderen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Titels IV des Neapel II-Übereinkommens national umgesetzt. Der Unterabschnitt 2 regelt zunächst generell das Einschreiten von österreichischen Zollorganen im Ausland und auch das Einschreiten von ausländischen Zollorganen im Bundesgebiet und trifft im § 115 dann nähere Bestimmungen zu den einzelnen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Weiters enthält dieser Unterabschnitt eine Regelung betreffend Verbindungsbeamte und den Rechtsschutz.

Zu § 114:

§ 114 orientiert sich an §§ 14 und 15 des PolKG und trifft in Absatz 1 eine Grundsatzregelung für ein Einschreiten von Zollorganen im Ausland bzw. von ausländischen Zollorganen in Österreich. Primär erfolgt ein derartiges Einschreiten zum Zweck und im Rahmen der Betrugsbekämpfung. Die Voraussetzungen ergeben sich sowohl aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch aus den Bestimmungen der völkerrechtlichen Vereinbarungen.

Absatz 2 trifft eine Vorschrift über die Zurechenbarkeit von Amtshandlungen und enthält auch eine Bestimmung über Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn diese nach § 15a des ZollR-DG tätig werden.

Absatz 3 normiert, dass die Eingriffe in Rechte Betroffener von Zollorganen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie sowohl nach österreichischem Recht als auch nach dem Recht des Gebietsstaates zulässig sind.

Absatz 4 bindet die Handlungen der Zollorgane im Ausland zusätzlich noch an die Anordnungen einer zuständigen ausländischen Behörde; dies kann eine Zollbehörde oder auch eine Justizbehörde oder Polizeibehörde sein.

Zu § 114a:

Die ersten drei Absätze entsprechen dem § 16 des PolKG.

Absatz 1 trifft die Grundsatzregelung, dass Organe ausländischer Zollverwaltungen, sofern es völkerrechtlich vorgesehen ist, auch im Bundesgebiet einschreiten können.

Absatz 2 trifft eine Grundregel, dass zu prüfen ist, dass nach Möglichkeit ein Einschreiten ausländischer Organe erst dann zur Anwendung kommt, wenn die Leistung von Amtshilfe auf Ersuchen nicht mehr genügt. Dabei soll zunächst geprüft werden, ob ein Einschreiten von Organen ausländischer Zollverwaltungen auch durch ein Einschreiten von österreichischen Zollorganen ersetzt werden kann.

Absatz 3 trifft noch eine Regelung betreffend das Mitführen von Dienstwaffen durch Organe ausländischer Zollverwaltungen.

Absatz 4 legt über die Bestimmungen des PolKG hinaus ausdrücklich fest, dass ausländischen Organen im Einzelfall noch zusätzliche Anordnungen seitens der jeweils zuständigen inländischen Behörden gegeben werden können.

Zu § 115:

§ 115 Absatz 1 und Absatz 2 regeln die grenzüberschreitende kontrollierte Lieferung, wobei es sich Ermittlungen im Zusammenhang mit auslieferungsfähigen Straftaten handeln muss. Voraussetzung für eine kontrollierte Lieferung ist bei Verbotswaren der Aufschub oder Verzicht auf den inländischen Strafanspruch und bei legalen Waren der Aufschub oder Verzicht auf den inländischen Abgabensanspruch. In bestimmten Fällen können beide Ansprüche zusammentreffen, vor allem dann, wenn sich legale Waren im illegalen Verkehr befinden. Kontrollierte Lieferungen sollen grundsätzlich nur dann gemacht werden, wenn seitens der kooperierenden ausländischen Behörde sichergestellt werden kann, dass ausstehende Abgaben erhoben und gegebene Strafansprüche durchgesetzt werden können.

Absatz 2 legt fest, dass sich die Durchführung der kontrollierten Lieferung gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Neapel II-Übereinkommen richtet, wozu aber im § 17a Abs. 2 eine nationale Durchführungsregelung geschaffen wird. Gegenüber Drittstaaten ist nach § 17a Absatz 2 vorzugehen, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen bestehen.

Absatz 3 verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des Neapel II-Übereinkommens betreffend die Durchführung grenzüberschreitender Observationen. Wie bereits ausgeführt, steht Neapel II hinsichtlich der Observation unter dem Vorbehalt des nationalen Rechts, sodass auch bei grenzüberschreitenden Observationen nach § 7 Absatz 2 vorzugehen ist. Gegenüber Drittstaaten soll nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen § 7 Absatz 2 anwendbar sein, wobei eine Observation beim inländischen oder ausländischen Grenzzollamt zu beginnen und zu beenden ist. Diese Vorschrift ist deshalb erforderlich, weil vielfach Grenzzollämter nicht direkt bei der Staatsgrenze, sondern üblicherweise einige Meter von der Grenze entfernt liegen. Eine geregelte Übergabe von Observationen im Niemandsland direkt auf der Staatsgrenze erscheint nicht wirklich machbar, was insbesondere auch bei Gemeinschaftszollämtern auf dem Gebiet nur eines Staates zutrifft.

Absatz 4 trifft eine Regelung bezüglich der Anwendung des Artikels 23 des Neapel II-Übereinkommens und verweist innerstaatlich auf die Bedingungen des § 7 Absatz 3 bezüglich des Einschreitens von Zollorganen im Ausland, dass sie, sofern völkerrechtlich zulässig, auch außerhalb des Anwendungsgebietes Auskünfte ohne Hinweis auf ihre amtliche Identität einholen können.

Absatz 5 regelt über § 112 Abs. 5 hinausgehend den Informationsaustausch mit Angehörigen ausländischer Zollverwaltung, die vorübergehend aus besonderem Anlass zu Ermittlungen in konkreten Fällen im Inland tätig werden. Hier wird die Ermächtigung gegeben, Informationen im Inland bei den Zollbehörden zu beschaffen bzw. Informationen auszutauschen. Eine aktive Mitarbeit im Rahmen eines arbeitsteiligen Verhaltens wird erlaubt, aber Akte behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dürfen nicht selbständig ausgeführt werden. Umgekehrt besteht kein Grund, warum ausländische Beamte etwa beim Abladen von Waren von einem Lastkraftwagen nicht mithelfen sollten.

Absatz 6 trifft eine Regelung für die Tätigkeit ausländischer Verbindungsbeamter. Darüber können auch besondere Vereinbarungen getroffen werden, wie es für den EU-Bereich Art. 6 des Neapel II-Übereinkommens vorsieht.

Absatz 7 sieht den Bundesminister für Finanzen als zuständige Behörde für die Bewilligung von Maßnahmen nach diesem Artikel vor und korrespondiert mit Artikel 5 des Neapel II-Übereinkommens, nach dem eine zentrale Koordinierungsstelle vorgesehen ist.

Zu § 115a:

Infolge der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung gehen viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu über, Verbindungsbeamte sowohl untereinander auszutauschen als auch in Drittländer zu entsenden. Diese Möglichkeit wird nunmehr auch für den Bundesminister für Finanzen in Absatz 1 geschaffen. Schon aus Kostengründen wird die Entsendung des Verbindungsbeamten nur in einen Staat und für eine Region erfolgen, wo der Umfang des legalen und illegalen Warenverkehrs zwischen dem Anwendungsgebiet und diesem Gebiet eine Entsendung sinnvoll macht. Da die Entsendung eines Beamten ins Ausland auch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten berührt, ist mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

Absatz 2 regelt eine Form der Kooperation, die unter den skandinavischen Staaten schon seit Jahrzehnten üblich ist. Es kann ein Beamter eines Landes als Verbindungsbeamter entsendet werden, aber dann für mehrere Staaten tätig sein. Schon aus Kostengründen soll diese Möglichkeit auch für die österreichische Zollverwaltung gesetzlich vorgesehen werden.

Zu § 116:

Diese Bestimmung ist dem § 17 des PolKG mit dem Unterschied nachgebildet, dass kein Grund gesehen wird, juristischen Personen einen Rechtsschutz zu verweigern.

Absatz 1 sieht auch für Beschwerden von Personen, die durch das Einschreiten der Zollorgane im Ausland in ihren Rechten verletzt sind oder sein könnten, die Anwendung der allgemeinen Rechtsmittelbestimmungen der §§ 85a bis 85f des ZollR-DG vor, wobei örtlich das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion zuständig ist, von dessen Bereich aus die Zollorgane die Grenze überschritten haben.

Die Hauptzollämter erkennen außerdem nach dem Auffangtatbestand des Absatz 2 über die Beschwerden von Personen, die behaupten, die Tätigkeit von Organen ausländischer Zollverwaltungen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Absatz 3 legt eine Zuständigkeit fest, wenn sich nach den Absätzen 1 und 2 keine zuständige Behörde ergeben hat und knüpft die Zuständigkeit an den Ort des Einschreitens, was auch für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Bund vorgesehen wird.

Absatz 4 schließt die Berufung auf ausländisches Recht bei Fällen einer Beschwerde nach den Absätzen 1 oder 2 aus.

Aus Gründen des Rechtsschutzinteresses der Betroffenen wird eine einheitliche Beschwerdemöglichkeit vorgesehen und nicht darauf abgestellt, ob die Maßnahme aus einem Abgabenverfahren oder einem Finanzstrafverfahren herrührt, was zumindest für den unbeteiligten in seinem Recht verletzten Dritten niemals erkennbar wäre. Somit ist die Anwendung von § 152 FinStrG bei im Ausland gesetzten Maßnahmen ausgeschlossen.

Zu § 120 Abs.1g:

Neben den Inkrafttretensbestimmungen sollen Übergangsregeln betreffend die Berufungskommission geschaffen werden. Einerseits soll geregelt werden, auf welche Verfahren die §§ 85c und 85d in der geänderten Fassung angewendet werden sollen. Andererseits sollen die bisherigen Mitglieder der Berufungskommissionen in den drei Regionen als Mitglieder der neuen Berufungskommission weitergelten und erst nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Bestellung nach den neuen Bestimmungen erfolgen, um den Verwaltungsaufwand einer zwischenzeitigen Bestellung zu vermeiden.

Zu § 134 Abs.1:

Die Änderung berücksichtigt in der Vollzugsklausel lediglich die beabsichtigte Aufhebung des § 47.

Zu Art. II

Zu § 3:

Das Prokuraturgesetz ermächtigt die Finanzämter, zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben in Vertretung der Prokuratur einzuschreiten, soweit kein Anwaltszwang besteht. Diese Ermächtigung bezieht sich ausdrücklich auf die Finanzämter. Die Hauptzollämter sind aber seit dem EU-Beitritt zur Erhebung der Verbrauchsteuern berufen, haben seit dem EU-Beitritt neben den abgabenrechtlichen Haftungen zur Sicherung der von ihnen zu erhebenden Abgaben vermehrt auch zivilrechtliche Haftungen geltend zu machen und haben sich in all diesen Fällen des Einschreitens vor Gericht der Prokuratur zu bedienen. Gerade in häufiger wiederkehrenden gleichartigen Fällen soll dieser Verwaltungsaufwand verringert werden und den Hauptzollämtern die Vertretungsbefugnis bei Gericht eingeräumt werden, ohne das Recht und die Möglichkeit der Prokuratur zu schmälern, die Vertretung jederzeit an sich zu ziehen. Die Vertretungsbefugnis der Finanzämter und der Hauptzollämter soll dabei auf die Abgaben beschränkt werden, zu deren Erhebung sie sachlich zuständig sind.

Zu § 14:

Die Bestimmung enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. III

Zu § 48b:

Die Verletzung der Auskunftspflicht bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs nach §§ 17b und 17c ZollR-DG ist unter keinen der Tatbestände des Finanzstrafgesetzes subsumierbar. Es soll daher im § 48b Abs. 1 FinStrG ein entsprechender Tatbestand geschaffen werden. Abs. 2 sieht für die Zuwiderhandlung eine Strafandrohung von höchstens 10.000 Euro bei Vorsatz und höchstens 5.000 Euro bei Fahrlässigkeit vor.

Textgegenüberstellung

(nur für Bestimmungen mit Entsprechung im bisherigen Text)

Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Geltende Fassung:

§ 2a Abs.4:

(4) In den Fällen des Abs. 1 kann der nach Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften an Erhebungskosten von den Mitgliedstaaten einzubehaltende Betrag von 10% der Eigenmittel auf die am Zollverfahren beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Bei den dazu mit anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Verwaltungsabsprachen ist für das Ausmaß der Aufteilung auf den im Anwendungsgebiet entstehenden Verwaltungsaufwand Bedacht zu nehmen.

§ 4 Abs.2 Ziffer 14:

14. „Zollzuwiderhandlung“ jedes Handeln entgegen dem Zollrecht sowie jedes Unterlassen eines zollrechtlich gebotenen Handelns und den Versuch einer solchen Handlung oder Unterlassung.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2a Abs.4 erster Satz lautet:

„In den Fällen des Abs.1 kann der nach Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 253 vom 7.10.2000, S.42, an Erhebungskosten von den Mitgliedstaaten einzubehaltende Betrag von 25 % der Eigenmittel auf die am Zollverfahren beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.“

§ 4 Abs.2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 14 lautet:

„14. „Zollzuwiderhandlung“ jedes Handeln entgegen dem von der Zollverwaltung nach § 2 zu vollziehenden Zollrecht, den Verbrauchsteuer- und Monopolgesetzen und dem Ausfuhrerstattungsrecht sowie jedes Unterlassen eines zollrechtlich gebotenen Handelns und der Versuch einer solchen Handlung oder Unterlassung. Einer Zollzuwiderhandlung gleichzuhalten sind Verstöße gegen die sonst von den Zollbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften.“

b) Folgende Ziffern 15, 16 und 17 werden angefügt:

„15. „Betrugsbekämpfung“ alle Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen. Zuständigkeiten anderer Behörden zur Strafverfolgung bleiben unberührt.

16. „Vorbereitung“ die Beförderung von legalen und richtig erklärten Waren in einem Zoll- oder Verbrauchsteuerverfahren unter Zoll- oder Steueraussetzung oder unter zollamtlicher Überwachung nach Artikel 82 ZK, wenn bestimmte Umstände oder Informationen auf die beabsichtigte Begehung einer Zollzuwiderhandlung durch Entziehung der Waren aus diesen Verfahren hindeuten.

17. „Neapel II-Übereinkommen“ den Rechtsakt des Rates vom 18. Dezember 1997 über die Ausarbeitung eines Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über ge-

Geltende Fassung:*§ 4 Abs.3:*

(3) Den Zollorganen sind Organe der Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten gleichgestellt, wenn sie im Rahmen gemeinschaftlicher Austausch- oder Ausbildungsprogramme Dienststellen der österreichischen Zollverwaltung zugeteilt sind. Eine solche Zuteilung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass das ausländische Zollorgan in der Lage ist, alle Rechte und Pflichten eines österreichischen Zollorganes wahrzunehmen.

*§ 6 samt Überschrift:***Zollbehörden**

§ 6. Die Besorgung der Geschäfte der Zollverwaltung obliegt den Zollbehörden. Die Zollbehörden und Zollstellen sowie ihre Zuständigkeiten bestimmen sich nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.

Vorgeschlagene Fassung:

gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltung, ABIEG Nr. C 24 vom 23. 1. 1998, S 01.“

Im § 4 Abs.3 wird die Wortfolge „Organe der Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten“ durch die Wortfolge „Organe ausländischer Zollverwaltungen“ ersetzt.

*§ 6 samt Überschrift lautet:***„Aufgaben der Zollverwaltung**

§ 6. (1) Aufgaben der Zollverwaltung sind insbesondere

- die Vollziehung des Zollrechts,
- die Vollziehung der Gemeinsamen Marktordnungsorganisation einschließlich der Ausfuhrerstattungen, soweit die Zollbehörden zuständig sind,
- die Vollziehung der Verbrauchsteuervorschriften,
- die Vollziehung der gemäß § 9 übertragenen Kontrollbefugnisse,
- die Vollziehung der Verbote und Beschränkungen im Sinn des § 29,
- die Betrugsbekämpfung,
- die zwischenstaatliche Amtshilfe (Abschnitt G).

(2) Die Organisation der Zollbehörden und Zollstellen sowie ihre sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten bestimmen sich nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl 18/1975, soweit in diesem Bundesgesetz oder in den Verbrauchsteuergesetzen nicht besondere Regelungen getroffen werden. Ergibt sich nach diesen Bestimmungen keine örtliche Zuständigkeit so gilt § 69 BAO.

(3) Darüber hinaus haben die Zollbehörden durch Maßnahmen der Zollaufsicht (Abschnitt C) die Einhaltung von Abgabenvorschriften im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr sowie die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe im Hinblick auf § 1 Z 3 zweiter Satz Normverbrauchsabgabegesetzes, BGBl Nr. 695/1991 i.d.F. BGBl Nr I 122/1999, zu kontrollieren. Soweit die Zollbehörden zur Erhebung einer Abgabe nicht

Geltende Fassung:

§ 7 samt Überschrift:

Automationsunterstützte Datenverarbeitung, Mitteilungspflichten

§ 7. (1) Die Zollbehörden sind unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und gesetzlicher Anzeigepflichten, Auskunftspflichten und Mitspracherechte befugt, sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich des Verkehrs untereinander und mit anderen Abgabenbehörden des Bundes sowie mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften und Zollverwaltungen von Mitgliedstaaten, der Personalverwaltung und der Zuweisung von Dienstkleidung, Waffen, Dienstabzeichen und sonstige Ausrüstungsgegenständen an Zollorgane, der automationsunterstützten Datenverarbeitung, einschließlich der Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Aufgabenbereichen, zu bedienen.

(2) Die Zollbehörden haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft und Bestimmung von Waren sowie über die am betreffenden Warenverkehr beteiligten Personen von Amts wegen bekanntzugeben

1. den zur Verfolgung von Verletzungen von Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren oder über die Verwendung eingeführter Waren im Anwendungsgebiet zuständigen Behörden, sowie die Daten für eine solche Verfolgung erforderlich sind,
2. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die Bewilligungen, Zeugnisse oder sonstige im Zollverfahren vorgeschriebene Unterlagen ausgestellt haben oder zu deren Ausstellung zuständig gewesen wären, soweit die Daten Aufschluß über die Heranziehung oder das Fehlen der Unterlage im Zollverfahren geben,
3. den Behörden der sonstigen Einrichtungen, die in anderen als den von den Zollbehörden verwalteten Bereichen für Abgaben, Erstattungen, Förderungen oder sonstige Leistungen im Bereich landwirtschaftlicher Marktordnungen zuständig sind, soweit die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden oder Einrichtungen erforder-

Vorgeschlagene Fassung:

zuständig sind, haben sie der zuständigen Abgabenbehörde das Ergebnis der Kontrolle und der getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Für Zwecke der Betrugsbekämpfung haben die Zollbehörden eine regelmäßige Analyse der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten vorzunehmen.

§ 7 samt Überschrift lautet:

„Datenermittlung, Mitteilungspflichten

§ 7. (1) Soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten ermitteln, feststellen und verarbeiten, die ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder freiwillig überlassen oder sonst bei Vollziehung des Zollrechts und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewonnen werden.

(2) Die Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten (Observation) bestimmter Personen oder Warenbewegungen zum Zweck der Verhinderung oder Aufdeckung von Finanzvergehen nach § 38 Finanzstrafgesetz - FinStrG, die die unter den ersten drei Anstrichen des § 6 Abs. 1 angeführten Materien betreffen, ist bereits während der Vorbereitung solcher Handlungen zulässig, wenn dies nach der Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten ist, um die Verhinderung des Finanzvergehens sicherzustellen. Wenn ein gerichtlich strafbares Finanzvergehen nach § 38 Abs. 1 lit. b FinStrG verhindert oder aufgedeckt werden soll, können sich die Zollbehörden technischer Hilfsmittel zur Peilung von Beförderungsmitteln bedienen.

(3) Darüberhinaus ist das Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf einen amtlichen Charakter und die bestehenden abgabenrechtlichen Auskunftspflichten sowie die Observation zulässig, wenn sonst die Aufdeckung von gerichtlich strafbaren Finanzvergehen nach § 38 Abs. 1 lit. b FinStrG, die die unter den ersten drei Anstrichen des § 6 Abs. 1 angeführten Materien betreffen, gefährdet oder erheblich erschwert werden würde und dies nach der Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten ist, um die Aufdeckung des Finanzvergehens zu ermöglichen (verdeckte Ermittlung).

(4) Zur Ausübung der zollamtlichen Aufsicht im grenzüberschreitenden

Geltende Fassung:

lich sind,

wenn die Empfänger der Daten sich diese auf andere Weise nicht, nicht mit ausreichender Verlässlichkeit oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand verschaffen könnten; die Mittelung kann auch automationsunterstützt erfolgen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus dem ihm über die Tätigkeit der Zollbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag Daten bekanntzugeben, wenn sie keine Rückschlüsse auf Betroffene zulassen, keine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegensteht und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Bundesministers für Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorgeschlagene Fassung:

Warenverkehr darf die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bildaufzeichnungsgeräten erfolgen

- a) an grenzüberschreitenden Verkehrswegen in Grenznähe hinsichtlich von Beförderungsmitteln ,
- b) auf Amtsplätzen von Zollämtern und Zollstellen, in Verkehrseinrichtungen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegeplätze) und Umschlageneinrichtungen, wo Grund zur Annahme besteht, dass Waren vorhanden sind, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, hinsichtlich von Beförderungsmitteln, Personen und Waren
- c) ausserhalb der genannten Örtlichkeiten hinsichtlich von Beförderungsmitteln, Personen und Waren nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Observation gegeben sind; unter der Voraussetzung des Abs. 3 kann sie auch verdeckt erfolgen.

Eine über den Zeitraum von 48 Stunden hinausgehende Bildspeicherung darf nur dann erfolgen, wenn der Verdacht einer Zollzuwiderhandlung besteht und ein Verfahren eröffnet wird. Die Daten sind jedenfalls zu löschen, sobald sie für Zwecke der Betrugsbekämpfung einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung nicht mehr benötigt werden. Eine Speicherung darf längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens erfolgen.

(5) Die Zollbehörden sind berechtigt, von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer und weitere Identifizierungsinformationen eines bestimmten Anschlusses zu verlangen, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, diese Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen."

Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a. (1) Die Zollbehörden haben die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft und Bestimmung von Waren sowie über die am betreffenden Warenverkehr beteiligten Personen von amtswegen bekanntzugeben

1. den zur Verfolgung von Verletzungen von Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren oder über die Verwendung eingeführter Waren im Anwendungsgebiet zuständigen Behörden, soweit die Daten für eine solche Verfolgung erforder-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- derlich sind,
2. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die Bewilligungen, Zeugnisse oder sonstige im Zollverfahren vorgeschriebene Unterlagen ausgestellt haben oder zu deren Ausstellung zuständig gewesen wären, soweit die Daten Aufschluss über die Heranziehung oder das Fehlen der Unterlage im Zollverfahren geben,
 3. den Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die in anderen als von den Zollbehörden verwalteten Bereichen für Abgaben, Erstattungen, Förderungen oder sonstigen Leistungen im Bereich landwirtschaftlicher Marktordnungen zuständig sind, soweit die Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden oder Einrichtungen erforderlich sind,

wenn der Empfänger der Daten sich diese auf andere Weise nicht, nicht mit ausreichender Verlässlichkeit oder nur mit unverhältnismässig höherem Aufwand verschaffen könnten; die Mitteilung kann auch automationsunterstützt erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus den ihm über die Tätigkeit der Zollbehörden zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag Daten bekanntzugeben, wenn sie keine Rückschlüsse auf Betroffene zulassen, keine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegensteht und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7b. (1) Das Auskunftsrecht von Betroffenen richtet sich nach § 26 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 (DSG).

(2) In Fällen, in denen die Behörde keine Daten des Antragstellers verarbeitet hat oder das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Betrugsbekämpfung unter den Gesichtspunkten des § 26 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 des DSG gefährden oder erheblich erschweren würde, hat die Auskunft zu lauten: „Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verwendet.“ Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 DSG und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission nach § 31 Abs. 4 DSG.

(3) In jenen Fällen, in denen die Behörde über die Daten des Betroffenen vollständig oder nur in dem Umfang Auskunft erteilt, in dem kein Sachver-

Geltende Fassung:

§ 8:

§ 8. Zur Ausübung der Zollaufsicht außerhalb des Arbeitsplatzes von Zollstellen sind durch die Finanzlandesdirektion mobile Einheiten einzurichten. Die von Zollorganen im Rahmen der mobilen Einheiten gesetzten Amtshandlungen sind dem Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion zuzuordnen, in deren Bereich die mobile Einheit eingerichtet ist.

§ 16 Abs.1:

(1) Die Zollaufsicht umfaßt die Maßnahmen der zollamtlichen Überwachung, der zollamtlichen Prüfungen, der amtlichen Aufsicht, die Zollaufsicht über das Gebiet in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze und die sonstigen in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen.

Zu Art. 8 und 9 ZK

§ 38a. Die Rücknahme begünstigender Entscheidungen gemäß Artikel 8 ZK und der Widerruf oder die Änderung solcher Entscheidungen gemäß Artikel 9 ZK ist nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnisnahme der Zollbehörden von der Verwirklichung des Tatbestandes zulässig, es sei denn, die Entscheidung ist durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden.

§ 43. Soweit das Zollrecht eine Rundung bei der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in Schilling zuläßt, kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung die gerundeten Gegenwerte festsetzen.

§ 47. (1) Für die Bewilligung einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung ist das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch durch Verordnung vorsehen, daß die Bewilligung mit der Annahme der Anmeldung erteilt wird, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Begünstigung durch eine Bescheinigung einer fachlich oder rechtlich hiefür in Betracht kommenden

Vorgeschlagene Fassung:

halt nach Absatz 2 vorliegt, hat die Auskunft mit dem Satz zu enden: „Im übrigen wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verwendet.“ Abs. 2 letzter Satz ist anwendbar.“

§ 8 *letzter Satz lautet:*

„Die von Zollorganen im Rahmen der mobilen Einheiten gesetzten Amtshandlungen sind dem Hauptzollamt zuzuordnen, in dessen Bereich die mobile Einheit eingerichtet ist.“

Diese infolge der Novellierung des AVOG erforderliche Änderung trifft in gleicher Weise auf die § 27 Abs.4, § 27a Abs.1, § 55 Abs.2, § 63 Abs.1, § 66 Abs.2, § 77 Abs.1, § 87 Abs.3 und § 88 Abs.2 zu, bei denen auf eine Gegenüberstellung verzichtet wurde.

§ 16 Abs.1 *wird folgender Satz angefügt:*

„Maßnahmen dieses Abschnittes finden weiters Anwendung bei der Vollziehung der Verbrauchsteuer und Monopolvorschriften, soweit das nicht bereits durch § 2 Abs.1 sichergestellt ist.“

§ 38a *samt dessen Überschrift wird aufgehoben.*§ 43 *wird aufgehoben.*§ 47 *wird aufgehoben.*

Geltende Fassung:

Behörde oder sonstigen Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts nachgewiesen wird; fällt diese Behörde in den Aufgabenbereich eines anderen Bundesministers, so hat der Bundesminister für Finanzen die Verordnung im Einvernehmen mit diesem Bundesminister zu erlassen. Der Bundesminister für Finanzen kann weiters durch Verordnung vorsehen, daß die Bewilligung gleichzeitig mit der Annahme der Anmeldung erteilt wird, wenn für die Bewilligung gleichzeitig mit der Annahme der Anmeldung erteilt wird, wenn für die Bewilligung nach Abs. 1 keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind und die Waren der Lizenzpflicht nach dem agrarischen Marktordnungsrecht unterliegen.

§ 48 Abs. 1:

(1) Soweit für die Anwendung der Präferenzregeln die buchmäßige Trennung vorzunehmen ist oder die Ausstellung von Präferenznachweisen zugelassenen Personen (ermächtigten Ausführern) überlassen werden kann, ist für die Erteilung der diesbezüglichen Bewilligung das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

§ 48 Abs. 4:

(4) Österreichische Präferenznachweise, für die bestimmte Vordrucke erforderlich sind, sind nur auf Vordrucken gültig, welche von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellt worden sind. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch auch anderen Druckereien, welche die entsprechenden Vorschriften der Zollpräferenzmaßnahmen erfüllen, eine Bewilligung zur Herstellung der Vordrucke erteilen.

§ 54 Abs. 1:

(1) Die Zuständigkeit der Zollstellen bestimmt sich in sachlicher Hinsicht nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, in örtlicher Hinsicht nach diesem Bundesgesetz und, sofern keine andere Regelung getroffen ist, nach § 69 BAO.

§ 54a Abs. 4:

(4) Die Verordnung nach Abs. 1 ist in der Form kundzumachen, daß die Verordnung in die durch die Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex festgelegten Texte eingearbeitet, druckmäßig aber von diesen unterschieden wird und der gemeinsame Text beim Bundesministerium für Finanzen, bei den

Vorgeschlagene Fassung:

§ 48 Abs. 1 wird aufgehoben.

Im § 48 Abs. 4 wird die Wortfolge „von der Österreichischen Staatsdruckerei“ durch die Wortfolge „von der Versand Service Druck GesmbH“ ersetzt.

§ 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Bewilligungen und Zulassungen, sofern sie nicht durch Annahme der Anmeldung erteilt werden oder als erteilt gelten, ist das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der Antragsteller einen Wohnsitz oder seinen Sitz hat.“

Dem § 54a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen, mit denen die genannte Verordnung geändert wird, sind in der Form kundzumachen, dass die Stamfassung mit dem geänderten Wortlaut aufgelegt bzw. über elektronische Medien kundgemacht wird.“

Geltende Fassung:

Finanzlandesdirektionen, bei den Zollämtern sowie bei den Kammerdirektionen der Wirtschaftskammern zur Einsichtnahme aufgelegt wird. Außerdem hat eine Kundmachung über elektronische Medien zu erfolgen, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 55 Abs. 6:

(6) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch Auflage beim Bundesministerium für Finanzen, bei den Finanzlandesdirektionen, bei den Hauptzollämtern und bei den Kammerdirektionen der Wirtschaftskammern kundzumachen. Außerdem hat eine Kundmachung über elektronische Medien zu erfolgen, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 59:

§ 59. (1) Für die Erteilung der Bewilligung im Sinn des Art. 76 Abs. 1 ZK ist das Zollamt zuständig, bei dem die Waren in das betreffende Zollverfahren übergeführt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann jedoch zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag bewilligen, daß für alle in einem Kalendermonat in ein Zollverfahren übergeführten Sendungen nachträglich gesammelt eine ergänzende globale Anmeldung (Sammelanmeldung) abgegeben wird.

(3) Elektrische Energie und Wasser sind, sofern nicht im Hinblick auf den Entfall der Erhebung von Abgaben und der anderweitigen Erfüllung sonstiger Verpflichtungen Ausnahmen zugelassen werden, mit Sammelanmeldung anzumelden.

(4) Zuständig ist in den Fällen des Abs. 2 jeweils das Hauptzollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

(5) Sammelanmeldungen nach Abs. 2 sind bis zum 12. Tag des folgenden Kalendermonats beim Hauptzollamt abzugeben, das die Bewilligung erteilt hat. „Die Abgabe der Sammelanmeldung kann in einem nach § 55 zugelassenen Informatikverfahren erfolgen.“ In der Sammelanmeldung hat der Inhaber der Bewilligung die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben selbst zu berechnen und den berechneten Betrag innerhalb der nach § 77 bestimmten Frist zu entrichten. Ebenso hat er solche Abgaben, die im Rahmen eines ihm bewilligten vereinfachten Verfahrens zu vergüten sind, selbst zu berechnen. Der Sammelanmeldung sind alle für die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren notwendigen Unterlagen anzuschließen, soweit sie nicht schon vorher

Vorgeschlagene Fassung:

Dem § 55 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen, mit denen die genannte Verordnung geändert wird, sind in der Form kundzumachen, dass die Stammfassung mit dem geänderten Wortlaut aufgelegt bzw. über elektronische Medien kundgemacht wird.“

§ 59 lautet:

„§ 59. (1) In Bewilligungen für vereinfachte Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren kann zugelassen werden, dass die ergänzenden Anmeldungen als globale Anmeldung für alle in einem Kalendermonat in ein Zollverfahren übergeführte Waren gesammelt abgegeben werden (Sammelanmeldung).“

(2) Sammelanmeldungen sind bis zum 12. Tag des folgenden Kalendermonats dem Hauptzollamt abzugeben, das die Bewilligung erteilt hat. Die Abgabe der Sammelanmeldung kann in einem nach § 55 zugelassenen Informatikverfahren erfolgen. In der Sammelanmeldung hat der Inhaber der Bewilligung die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben selbst zu berechnen und den berechneten Betrag innerhalb der nach § 77 bestimmten Frist zu entrichten. Ebenso hat er solche Abgaben, die im Rahmen eines ihm bewilligten vereinfachten Verfahrens zu vergüten sind, selbst zu berechnen.

Geltende Fassung:

einer Zollstelle vorgelegt worden sind; in der Bewilligung kann aber auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichtet und dem Inhaber der Bewilligung aufgetragen werden, auf diesen Urkunden die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen und die Urkunden bei sich aufzubewahren oder einer anderen Behörde zu übermitteln.

(6) In einer Bewilligung, die zur Verpflichtung zur Selbstberechnung führt, kann zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag zugelassen werden, daß auch Abgaben, die im Zusammenhang mit diesem Zollverfahren anfallen und keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, im Weg der Selbstberechnung erhoben werden.

(7) In den Fällen der Selbstberechnung nach Abs. 5 oder 6 ist ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung nicht zu erlassen, wenn der Inhaber der Bewilligung von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt.

§ 62 Abs. 1:

(1) Das im Artikel 91 Abs. 2 Buchstabe e ZK genannte Übereinkommen gilt nicht im Anwendungsgebiet; „Versandscheine auf dem dort genannten Vordruck 302 sind jedoch zulässig, wenn der Versender oder der Empfänger eine in einem anderen Mitgliedstaat eingerichtete Stelle ausländischer Streitkräfte ist.

§ 63 Abs. 1:

- (1) Für die Bewilligung eines Zollagers ist zuständig
- a) bei Zollagern des Typs A, B oder C das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Zollager gelegen ist,
 - b) bei Zollagern des Typs D und E sowie bei Zollagern des Typs A, B oder C mit Lagerstätten, die nicht nur im Bereich einer Finanzlandesdirektion gelegen sind, das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

§ 65:

§ 65. Für die Bewilligung einer aktiven Veredelung im Sinn des Artikels 116 ZK, einer Umwandlung im Sinn des Artikels 132 ZK, einer vorüberge-

Vorgeschlagene Fassung:

(3) In einer Bewilligung, die zur Verpflichtung zur Selbstberechnung führt, kann zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag zugelassen werden, dass auch Abgaben und sonstige Geldleistungen, die im Zusammenhang mit diesem Zollverfahren anfallen und keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, im Weg der Selbstberechnung erhoben werden.

(4) Ein Bescheid nach § 201 BAO ist nicht zu erlassen, wenn der Inhaber der Bewilligung zur Sammelanmeldung von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt.“

§ 62 Abs. 1 wird aufgehoben.**§ 63 Abs. 1 lautet:**

„(1) Für die Bewilligung eines Zollagers des Typs A, B oder C mit Lagerstätten nur im Bereich einer Finanzlandesdirektion oder eines Verwahrungslagers ist das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich das Lager gelegen ist.“

§ 65 wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

henden Verwendung im Sinn des Artikels 138 ZK oder einer passiven Veredelung im Sinn des Artikels 147 ZK ist im vereinfachten Verfahren die als erste befasste Zollstelle zuständig, im übrigen das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

§ 67 Abs.2:

(2) Die Aufgabe von Nichtgemeinschaftswaren zugunsten der Staatskasse, das ist im Anwendungsgebiet die Republik Österreich, im Sinn des Artikels 182 Abs. 1 dritter Gedankenstrich ZK bedarf der Annahme durch die Zollstelle; dadurch erwirbt der Bund originär Eigentum an den Waren. Die Annahme ist nur zulässig, wenn die Verwertung der Waren nach § 51 Abs. 3 möglich erscheint.

§ 69:

§ 69. Einer Barsicherheit sind im Sinn des Artikels 194 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK gleichgestellt:

1. auf den Überbringer lautende nicht vinkulierte Sparurkunden eines Kreditinstitutes mit Sitz oder Niederlassung im Anwendungsgebiet,
2. Zahlungsmittel, die auch zur Entrichtung von Abgaben nach Artikel 223 ZK (§ 76 Abs. 1) verwendet werden können.

§ 74 Abs.2:

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Eingangs- und Ausgangsabgaben drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld. Bei hinterzogenen Eingangs- und Ausgangsabgaben beträgt diese Frist zehn Jahre, bei Einfuhr- und Ausfuhrabgaben jedoch nur dann, wenn die Zollbehörden den gesetzlich geschuldeten Abgabebetrag infolge eines ausschließlich vor einem Gericht oder einem Spruchsenat zu verfolgenden Finanzvergehens nicht oder nicht genau ermitteln konnten. Die Verjährungsfrist bei anderen Geldleistungen bestimmt sich nach den allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften.

§ 79 Abs.1 erster Satz:

Unbeschadet des Artikels 231 ZK kann eine nach den Artikeln 201 bis 205 und 209 bis 211 ZK entstandene Zolsschuld von einer dritten Person mit Bewilligung des Hauptzollamtes übernommen werden.

§ 85c Abs.3:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 67 Abs.2 letzter Satz lautet:

„Die Annahme ist nur zulässig, wenn die Verwertung der Waren oder die Zuführung zu karitativen Zwecken nach § 51 Abs.2 möglich erscheint.“

§ 69 lautet:

„§ 69. Einer Barsicherheit sind im Sinn des Artikels 194 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK solche Zahlungsmittel gleichgestellt, die auch zur Entrichtung von Abgaben nach Artikel 223 ZK (§ 76 Abs. 1) verwendet werden können.“

§ 74 Abs.2 lautet:

„(2) Die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Eingangs- oder Ausgangsabgaben beträgt zehn Jahre, wenn im Zusammenhang mit diesen Abgabensprüchen ein ausschließlich vor einem Gericht oder einem Spruchsenat zu verfolgendes Finanzvergehen begangen wurde.“

§ 79 Abs.1 erster Satz lautet:

„Unbeschadet des Artikels 231 kann eine Zolsschuld von einer dritten Person mit Bewilligung des Hauptzollamtes übernommen werden.“

§ 85c Abs.3 lautet:

Geltende Fassung:

(3) Dem Vorsitzenden des Berufungssenates obliegt die Leitung des Senatsverfahrens. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer, eine der Berufung gemäß § 257 BAO beigetretene Person und, ausgenommen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, die belangte Behörde. Auf Antrag einer Partei hat der Vorsitzende des Berufungssenates eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, deren Ort er so zu bestimmen hat, daß den Parteiinteressen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich; der Vorsitzende hat die Öffentlichkeit aber auszuschließen, wenn der Beschwerdeführer oder eine der Berufung beigetretene Person es verlangt. In diesem Fall unterliegen alle Verfahrensbeteiligten der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO. Die Parteien sind mit dem Bemerken vorzuladen, daß ihr Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung deren Durchführung nicht entgegensteht. Für das Senatsverfahren gelten der § 85b Abs. 3 mit der Maßgabe, daß in den §§ 273, 279 und 281 BAO vorgesehenen Maßnahmen zunächst vom Vorsitzenden des Senates zu verfügen sind, sowie die §§ 283 Abs. 1 bis 3 ausgenommen dessen Abs. 1 erster Satz, 285, ausgenommen dessen Abs. 3 erster Satz, 286 und 287 BAO. Der Berufungssenat entscheidet in der Sache mit Berufungsentscheidung, ansonsten mit Beschluß. Die Berufungsentscheidung hat auf Grund eines Entwurfs zu erfolgen, den der Berichterstatter vorzulegen hat. Verfügungen des Vorsitzenden wirken wie Verfügungen des Senates.

Vorgeschlagene Fassung:

„(3) Dem Vorsitzenden des Berufungssenates obliegt die Leitung des Senatsverfahrens. Parteien des Verfahrens sind der Beschwerdeführer, ein der Berufung gemäß § 257 BAO beigetretene Person und, ausgenommen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, die belangte Behörde. Auf Antrag einer Partei hat der Vorsitzende des Berufungssenates eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wenn er es für die Verfahrensführung für zweckmäßig hält, kann der Vorsitzende des Berufungssenates eine mündliche Verhandlung auch von Amts wegen anberaumen. Der Ort der mündlichen Verhandlung ist so zu bestimmen, dass den Parteiinteressen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich; der Vorsitzende hat die Öffentlichkeit aber auszuschließen, wenn der Beschwerdeführer oder eine der Berufung beigetretene Person es verlangt. In diesem Fall unterliegen alle Verfahrensbeteiligten der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO. Die Parteien sind mit dem Bemerken zu laden, dass ihr Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung deren Durchführung nicht entgegensteht.“

Im § 85c werden nach dem Abs.3 folgende Abs. 3a bis 3d eingefügt:

„(3a) In Angelegenheiten über Nebenansprüche, über die Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung und über Abgabenansprüche bis 1.000 Euro entscheidet der Senat durch ein einzelnes rechtskundiges Senatsmitglied. Auf Antrag dieses Senatsmitgliedes kann der Senat beschließen, durch alle drei Senatsmitglieder zu entscheiden.

(3b) Im Senatsverfahren gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 273 bis 275, 277, 279 bis 281, 288 und 290 BAO mit der Maßgabe, dass die in den §§ 273, 279 und 281 BAO vorgesehenen Maßnahmen zunächst vom Vorsitzenden, in den Fällen des Abs.3a vom Einzelmitglied, des Senats zu verfügen sind, sowie § 283 Abs.1 bis 3, ausgenommen dessen Abs.1 erster Satz, § 285, ausgenommen dessen Abs.3 erster Satz, §§ 286 und 287 BAO. Der Berufungssenat entscheidet in der Sache mit Berufungsentscheidung, ansonsten mit Beschluss. Die Berufungsentscheidung

Geltende Fassung:**§ 95 Nr.3:**

3. andere als die in Nr.1 und 2 genannten Waren, soweit deren Wert insgesamt 250 S nicht übersteigt, wovon 50 S auf „Lebensmittel, Bier und nichtalkoholische Getränke“ entfallen dürfen. Die in Artikel 46 der Zollbefreiungsverordnung festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen für Parfums und Toilettewasser dürfen hiebei nicht überschritten werden.

§ 99 Abs.2:

(2) Von den Kommissionsgebühren sind nachstehende Amtshandlungen ausgenommen:

1. aufgehoben (BGBl. I Nr. 13/1998)
2. Amtshandlungen im Sinn des § 10 Abs.2;
3. Amtshandlungen im Rahmen eines zugelassenen Nebenweges;
4. aufgehoben (BGBl. I Nr. 13/1998);
5. Teile von Amtshandlungen, deren Dauer zehn Minuten nicht überschreitet.

Vorgeschlagene Fassung:

dung hat – ausgenommen in den Fällen des Abs.3a auf Grund eines vom Berichterstatter vorzulegenden Entwurfs zu ergehen. Verfügungen des Vorsitzenden oder des Einzelmitglieds (Abs.3a) wirken wie Verfügungen des Senats.

(3c) Der Berufungssenat hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst zu entscheiden. Er hat sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung den Fall nach eigener Anschauung zu beurteilen und kann eine angefochtene Berufungsvorentscheidung nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Beschwerde als unbegründet abweisen. Der Berufungssenat kann auch die Aufhebung der Berufungsvorentscheidung unter Zurückweisung der Sache an die Behörde verfügen, welche die Berufungsvorentscheidung erlassen hatte, wenn er umfangreiche Ergänzungen der Sachverhaltsermittlung für erforderlich hält. Die Behörde erster Instanz ist im weiteren Verfahren an die im Aufhebungsbescheid niedergelegte Rechtsanschauung gebunden.

(3d) Im Fall der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde hat der Berufungssenat über den bei der säumigen Behörde gestellten Antrag abzusprechen; eine solche Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Entscheidungspflicht nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Berufungsbehörde zurückzuführen ist.“

In § 95 Nr.3 wird der Ausdruck „250 S“ durch den Ausdruck „20 €“ und der Ausdruck „50 S“ durch den Ausdruck „4 €“ ersetzt.

§ 99 Abs.2 lautet:

„(2) Von den Kommissionsgebühren sind Amtshandlungen im Sinn des § 10 Abs.2 und Amtshandlungen im Rahmen eines zugelassenen Nebenweges ausgenommen.“

Geltende Fassung:*§ 100 Abs.1:*

(1) Abweichend von § 98 Abs. 3 hat ein Kostenschuldner, dem kein Zahlungsaufschub zusteht, vor Beendigung einer kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Arbeitsplatzes Kommissionsgebühren, die nicht durch eine Sicherheit abgedeckt sind, in Stempelmarken zu entrichten.

§ 101 Abs.2:

(2) Die Höhe der Personalkosten ist vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung mit einem Durchschnittssatz für eine Stunde festzusetzen. Der Durchschnittssatz entspricht für Bedienstete der Verwendungsgruppe A und B (Entlohnungsgruppen a und b) dem auf eine Stunde entfallenden Teil des einem verheirateten Beamten der allgemeinen Verwendung gebührenden Bruttogehaltes, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich der Sonderzahlungen, der Verwaltungsdienstzulage und der Wohnungsbeihilfe sowie der einem Alleinverdiener mit zwei Kindern gebührenden Haushaltszulage und Familienbeihilfe; für sonstige Bedienstete beträgt der Durchschnittssatz vier Fünftel des Satzes für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B. Für Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsplatzes kann zur Abdeckung des erhöhten Aufwandes ein erhöhter Personalkostensatz bestimmt werden, der jedoch das Doppelte der vorstehend genannten Sätze nicht überschreiten darf. Die Sätze sind auf volle Schillingbeträge abzurunden. Für die Vorschreibung der Personalkosten ist jede angefangene Stunde als volle Stunde zu rechnen. Für Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsplatzes ist die für die Zurücklegung des Weges von der Zollstelle bis zum Ort der Amtshandlung und zurück erforderliche Zeit in die Bemessungsgrundlage der Personalkosten einzubeziehen.

§ 103. Verwaltungsabgaben sind als Beitrag zur Abgeltung der Kosten für die Ausübung der Zollaufsicht bei privaten Zollagern in Höhe der nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B für eine Stunde bestimmten Personalkostensätze je Kalendermonat und Bewilligung zu entrichten. Abweichend von § 98 Abs. 3 sind diese Verwaltungsabgaben vom Inhaber der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 15. Tag des Monats zu entrichten.

§ 105. Verwaltungsabgaben in Höhe des Dreifachen der nach § 101

Vorgeschlagene Fassung:*§ 100 Abs.1 lautet:*

„(1) Ein Kostenschuldner, dem kein Zahlungsaufschub zusteht, hat vor Beginn einer kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Arbeitsplatzes für die voraussichtlich entstehenden Kommissionsgebühren Sicherheit zu leisten.“

101 Abs.2 lautet:

„(2) Die Höhe der Personalkosten bemisst sich nach den Werten, die der Bundesminister für Finanzen mit den auf Grund des § 14 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes erlassenen Richtlinien als durchschnittliche Personalkosten einschließlich des Zuschlages für Beamte für das zweitletzte Jahr vor der kostenpflichtigen Amtshandlung festlegt. Für Amtshandlungen außerhalb der Kernzeit ist der eineinhalbfache Satz dieser Personalkosten heranzuziehen, für Amtshandlungen in der Nachtzeit oder an Sonn- oder Feiertagen ist der doppelte Satz dieser Personalkosten heranzuziehen. Als Kernzeit gilt die Zeit an Werktagen außer Samstagen von 07 30 Uhr bis 15 30 Uhr, als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 00 Uhr bis 06 00 Uhr. Für die Vorschreibung der Personalkosten ist jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde zu rechnen. Für Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsplatzes ist die für die Zurücklegung des Weges von der Zollstelle bis zum Ort der Amtshandlung und zurück erforderliche Zeit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“

§ 103 wird aufgehoben.

In §§ 105 und 107 wird jeweils die Wortfolge „nach § 101 Abs.2 zweiter Satz

Geltende Fassung:

Abs. 2 zweiter Satz für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B bestimmten Personalkostensätze sind zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes und zum Ausgleich der dem Betroffenen aus der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens sonst erwachsenden Kosten zu entrichten, wenn eine Gestellungspflicht verletzt worden ist.

§ 107. Der aus der Erteilung von Auskünften nach § 7 Abs. 3 erwachsene Personal- und Sachaufwand entsprechend den aufgewendeten Stunden oder Teilen von Stunden ist zu ersetzen. Zur Berechnung des Personalaufwandes sind die nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B bestimmten Personalkostensätze heranzuziehen. Zur Berechnung des Sachaufwandes hat der Bundesminister für Finanzen nach den durchschnittlichen auf eine Stunde bezogenen Kosten des Ersatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung Pauschalsätze mit Verordnung zu bestimmen.

§ 108 Abs.1:

(1) Entsteht außer den Fällen des Abs. 1 eine Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205 oder 210 oder 211 ZK oder ist eine Zollschuld gemäß Artikel 220 ZK nachzuerheben, dann ist eine Abgabenerhöhung zu entrichten, die dem Betrag entspricht, der für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Zollschuld und dem der buchmäßigen Erfassung an Säumniszinsen (§ 80) angefallen wäre. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben nach § 105 bleibt unberührt.

(2) Durch Entrichtung einer Abgabenerhöhung in der Höhe der Eingangs- oder Ausgangsabgaben kann sich ein Reisender, der hinsichtlich mitgeführter Waren eine Zollzuwiderhandlung begeht, von der Verfolgung eines dadurch begangenen Finanzvergehens befreien, wenn der auf die Waren entfallende Eingangs- oder Ausgangsabgaben der Reisende schriftlich auf die Einbringung eines Rechtsbehelfs (§§ 85a ff.) und auf einen Antrag nach Art. 236 ZK verzichtet. Dies gilt nicht, wenn die Überlassung der Waren wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zulässig ist. Die Regelung ist auch anwendbar, wenn keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu entrichten sind.

Vorgeschlagene Fassung:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B“ durch die Wortfolge „nach § 101 Abs.2 für Beamte der Verwendungsgruppe A 2“ ersetzt.

In §§ 105 und 107 wird jeweils die Wortfolge „nach § 101 Abs.2 zweiter Satz für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B“ durch die Wortfolge „nach § 101 Abs.2 für Beamte der Verwendungsgruppe A 2“ ersetzt.

§ 108 Abs.1 lautet:

„(1) Entsteht außer den Fällen des Abs.2 eine Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205 oder 210 oder 211 ZK oder ist eine Zollschuld gemäß Artikel 220 ZK nachzuerheben, dann ist eine Abgabenerhöhung zu entrichten, die dem Betrag entspricht, der für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Zollschuld und dem der buchmäßigen Erfassung, bei Nacherhebung gem. Art. 220 ZK zwischen der Fälligkeit der ursprünglich buchmäßig erfassten Zollschuld und der buchmäßigen Erfassung der nachzuerhebenden Zollschuld, an Säumniszinsen angefallen wäre. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben nach § 105 bleibt unberührt.

(2) Durch Entrichtung einer Abgabenerhöhung in Höhe des verkürzten Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrages kann sich ein Reisender, der hinsichtlich mitgeführter Waren eine Zollzuwiderhandlung begeht, von der Verfolgung eines dadurch begangenen Finanzvergehens befreien, wenn der auf die Waren entfallende Eingangs- oder Ausgangsabgabenbetrag nicht mehr als 400 € beträgt und der Reisende schriftlich auf die Einbringung eines Rechtsbehelfs (§§ 85a ff.) und auf einen Antrag nach Artikel 236 ZK verzichtet. Dies gilt nicht, wenn die Überlassung der Waren wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zulässig ist. Die Regelung ist auch anwendbar, wenn keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu erheben sind.“

Im § 120 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1g eingefügt:

„(1g) § 2a Abs.4, § 4 Abs.3, § 48 Abs.4, § 54 Abs.2, § 54a Abs.4, § 55

Geltende Fassung:*§ 134 Abs.1 Z 1:*

1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils in seinem Wirkungsbereich berührten Bundesminister,

Änderung des Prokuraturgesetzes*§ 3:*

„**§ 3.** (1) Zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben sind die Finanzämter ermächtigt, in Vertretung der Prokuratur bei den Gerichten einzuschreiten, soweit Anwaltszwang nicht besteht.

(2) (*Gegenstandslos*)

(3) Die Prokuratur kann aber die Vertretung jederzeit für sich in Anspruch nehmen.

§ 14 Abs.1 bis 3:

(1) Die näheren Bestimmungen über das Verhältnis der Prokuratur zu den von ihr zu vertretenden und zu beratenden Rechtsträgern werden durch Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern getroffen.

(2) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Staatsamt für Finanzen betraut.

(3) § 2 Abs. 1 Z 5 und § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 763/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

Abs.6, §§ 59, 63 Abs.1, § 67 Abs.2, § 74 Abs.2, § 100 Abs.1, § 101 Abs.2, §§ 103, 105, 107, 108 Abs.1 und § 134 Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 treten mit 1. Juli 2001, der § 85c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die §§ 47, 48 Abs.1, § 62 Abs.1 und § 65 treten mit 1. Juli 2001, § 43 tritt mit 1. Jänner 2002 außer Kraft. § 85c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Beschwerde an den Berufungssenat nach dem 1. Jänner 2002 erhoben oder eine Entscheidung eines Berufungssenates vom Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof nach dem 1. Jänner 2002 aufgehoben wird.“

Im § 134 Abs.1 Z 1 wird die Wortfolge „und des § 47 Abs.2“ gestrichen.

§ 3 lautet:

„**§ 3.** (1) Zur Sicherung und Einhebung von Steuern, Gebühren, Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben sind die Finanzämter und die Hauptzollämter, soweit sie für die Erhebung der entsprechenden Abgaben sachlich zuständig sind, ermächtigt, in Vertretung der Prokuratur bei den Gerichten einzuschreiten, soweit Anwaltszwang nicht besteht.

(2) Die Prokuratur kann aber die Vertretung jederzeit für sich in Anspruch nehmen.“

Dem § 14 wird folgender Abs.4 angefügt:

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

„(4) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.“